

Verfügung zu To1-C-05/14-001

1.) Büro: Auf Kopfbogen ist folgender Beschluss lt. Verteiler 22-fach zu fertigen:

Planfeststellungsbeschluss

**für das Vorhaben
„Zusammenlegung und Erweiterung der
Tontagebaue Neuwiese und Christel“ zum Tagebau
„Christel“
der Sibelco Deutschland GmbH,
56235 Ransbach-Baumbach,
auf dem Gebiet der Gemeinde Nentershausen**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz, 18.11.2021

A.	Verfügender Teil	S. 5
I.	Feststellung des Planes	S. 5
II.	Planfestgestellte Unterlagen	S. 6
III.	Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise	S. 11
	1. Allgemeines	S. 12
	2. Gewinnung	S. 13
	3. Immissionsschutzrechtliche NB	S. 14
	4. Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG	S. 15
	5. Genehmigung nach § 14 LWaldG	S. 16
	6. Wasserwirtschaftliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.M. § 15 LWG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	S. 17
	7. Denkmalschutz	S. 19
	8. Sonstige Nebenbestimmungen	S. 19
	9. Hinweise	S. 20
IV.	Entscheidungen zu Einwendungen	S. 24
B.	Begründung	S. 25
I.	Sachverhalt	S. 25
II.	Raumordnerische Aspekte	S. 26
III.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	S. 26
IV.	Rechtliche Würdigung	S. 30
	1. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG a.F.	S. 31
	2. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs.- 2 BBergG a.F.	S. 33
	3. Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 15 LWG	S. 39
	4. Genehmigung nach § 17 BNatschG i.V.m. § 9 LNatSchG	S. 41
	5. Genehmigung nach § 14 Abs. S.1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG	S. 42
V.	Begründung der Sicherheitsleistung	S. 43
VI.	Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 44

1. Zusammenfassende Darstellung	S. 44
2. Bestandsbeschreibung	S. 47
3. Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit	S. 56
4. Zusammenfassende Bewertung	S. 64
VII. Artenschutzrechtliche Prüfung	S. 68
VIII. Einwendungen und Stellungnahmen	S. 70
1. Gebietskörperschaften	S. 70
2. Behörden und Träger öffentlicher Belange	S. 78
3. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen	S. 90
4. Private Einwender	S. 95
5. Stellen ohne Anregungen und Bedenken	S. 96
IX. Abwägung und Gesamtergebnis	S. 97
X. Kostenfestsetzung	S. 99
XI. Verfahrensrechtliche Hinweise	S. 99
XII. Rechtsbehelfsbelehrungen	S. 99

Beschluss

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach, für das bergbauliche Vorhaben zur Zusammenlegung und Erweiterung der bestehenden Tontagebaue „Christel“ und „Neuwiese“ zum Tontagebau „Christel“ in der Gemarkung Nentershausen, Verbandsgemeinde Montabaur, Westerwaldkreis, zur Gewinnung des Bodenschatzes Ton auf deren Antrag vom 08.08.2018 und deren Ergänzungen vom 17.01.2020 und 24.09.2020 gemäß § 171 a S. 1 Ziff. 1 BBergG.¹ i.V.m § 52 Abs. 2 a BBergG a.F.² i. V. m. §§ 57 a und c BBergG a. F. i. V. m. den §§ 1-5 LVwVfG³ i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG⁴, i. V. m. § 1 Ziffer 1 b) aa) UVP-V-Bergbau⁵ folgenden

¹ **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.

² **BBergG a.F.:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der Fassung, die vor der Änderung vom 20.07.2017 galt

³ **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

⁵ **UVP-V-Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Christel“ in der Gemarkung Nentershausen der Verbandsgemeinde Montabaur wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG a.F. i.V.m. § 1 BergRZustV RP⁶ auf Antrag der Sibelco Deutschland GmbH vom 08.08.2018 zugelassen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Ton auf den in der Anlage des Rahmenbetriebsplans festgelegten Flächen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze.

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gem. §§ 8 Abs. 1; 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG⁷ i. V. m. §§ 14; 15 Nr. 1 LWG⁸ wird erteilt.
3. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben die folgenden behördlichen Entscheidungen:
 - a) Die Genehmigung gem. §§ 14, 17 Abs. 1 BNatSchG⁹ i. V. m. §§ 7, 9 LNatSchG¹⁰.
 - b) Die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG¹¹ (Umwandlung und Erstaufforstung).

⁶ **BergRZustV RP**: Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)

⁷ **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

⁸ **LWG**: Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

⁹ **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

¹⁰ **LNatSchG**: Landesnaturschutzgesetz für Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S.283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

4. Kosten: Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk des LGB versehene Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan vom 08.08.2018 bestehend aus

Erläuterungsbericht:

0 Vorbemerkungen

1 Überblick über das Vorhaben

2 Technische Konzeption

3 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus die Umwelt

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

5 Verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen

6 Betriebssicherheit und Nachbarschutz

Anlagenverzeichnis:

1 Übersichtspläne:

1.1 Übersichtskarte (1:25.000/12.500)

¹¹ **LWaldG:** Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000, S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

1.2 Flurstückkarte (1:4000)**1.3 Flächennutzungen und Schutzgebiete (1: 5000)****1.4 Genehmigungs- und Planungsbestand (1:4000)****2. Rechtliche Nachweise:****2.1 Berechtsamskarte (1:2000)****2.2 Handelsregisterauszug****2.3 Nachweis der bergrechtlichen Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 4 BBergG, Scoping-Unterlagen****3. Technische Unterlagen:****3.1 Lageplan (aktuelle Betriebs- und Tagebausituation) (1:2000)****3.2 Technische Planung****Abbau-/Verfüllphasen 1 bis 4 (8 Karten – A 3-Format) (1:4000)****Schnittdarstellungen (1 Karte – A3 Format) (1:2000)****3.3 Abbauplanung für die Erweiterung der Rahmenbetriebsplanfläche (26 Seiten)****3.4 Betriebliches Ablaufschema (2 Seiten)****4. Unterlagen zur UVP sowie zu den naturschutzrechtlichen Genehmigungen****4.1 Aktuelles Luftbild (1:4000)****4.2 Bestands- und Eingriffsplan (1:4000)****4.3 Stand der Rekultivierung am Ende der Abbauphase 1 (1:4000)****4.4 Stand der Rekultivierung am Ende der Abbauphase 2 (1:4000)****4.5 Stand der Rekultivierung am Ende der Abbauphase 3 (1:4000)**

4.6 Rekultivierungsendstand (1:4000)**4.7 Rekultivierungsschnitte (1:4000)****4.8 Liste der Pflanzen- und Tierarten (17 Seiten)****4.9 Artenschutzrechtliche Prüfung (28 Seiten)****5. Unterlagen zur Erteilung sonstiger Genehmigungen****5.1 Rodungs- und Aufforstungsplan (1:4000)****Ergänzung der Planunterlagen:****Erste Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 17.01.2020****Zweite Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 24.09.2020****Sonstige Unterlagen:****Vorliegende Genehmigungen für den Tagebau Christel****Rahmenbetriebsplanzulassungen****Firma Josef Wagner e.K.**

Rahmenbetriebsplan vom 04.01.1991 mit Zulassungsbescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 17.02.1994, Az.: 8-237 I 1

Rahmenbetriebsplanergänzung vom 18.03.1991 mit Zulassungsbescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz (Koblenz) vom 17.02.1994 - 8-237 I 6 -

Firma Sibelco Deutschland GmbH

Rahmenbetriebsplanergänzung vom 15.01.2004 mit Zulassungsbescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) vom 30.05.2005 - To1-C-05/00-1 -, zuletzt verlängert mit Bescheid des LGB vom 08.09.2011

Rahmenbetriebsplanänderung vom 08.02.2012 mit Zulassungsbescheid des LGB vom 27.03.2012 - To1-C-05/00-1

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnis für die gemeinsame Wasserhaltung der Tontagebaue „Christel“ und „Neuwiese“, erteilt mit Bescheid des Bergamtes Rheinland- Pfalz vom 19.02.1998, To1-C-05/97-5 und aktualisiert mit der 1. Änderungserlaubnis des LGB vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Bescheid des LGB vom 25.06.2020, To1-C-05/97-5.

Wasserrechtliche Erlaubnis für die gewerbsmäßige Gewinnung des Bodenschatzes Ton erteilt mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 08.11.1999, To 1-C-05/98-3 zuletzt verlängert mit Bescheid des LGB 05.02.2004.

Plangenehmigung zur Beseitigung eines Stillgewässers nach § 31 WHG mit Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwald Kreises vom 19.04.2005.

Hauptbetriebsplanzulassungen

Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Christel“ mit Zulassungsbescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz von 08.11.1999

Hauptbetriebsplan vom 09.09.2005 für den Tontagebau „Christel“ zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 27.10.2006, To 1-C-05/05-005

Hauptbetriebsplan vom 11.06.2011, zugelassen mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) vom 24.10.2011 für den Tontagebau "Christel" - To1-C-05/11-002 -

Hauptbetriebsplanerweiterung für den Tontagebau „Christel“ vom 17.12.2013, zugelassen mit Bescheid des LGB vom 24.04.2014 - To1-C-05/13-004 -, zuletzt verlängert mit Bescheid des LGB vom 06.08.2020 unter Az.: To 1-C-05/19-001 (neues Aktenzeichen wegen Zusammenlegung der Tagebaue)

Sonderbetriebsplanzulassungen

Sonderbetriebsplan Fremdmassen vom 16.03.2004 für den Tontagebau „Christel“ zugelassen mit Bescheid des LGB vom 07.06.2004, To 1-C-05/04-001

Forstrechtliche Genehmigungen

Änderung der Bodennutzungsart gem.§ 14 Landeswaldgesetz mit Bescheid des Forstamtes Neuhäusel vom 03.01.2007, Az.: 4243

Naturschutzrechtliche Genehmigungen

Ausnahmegenehmigung von § 28 Abs. 2 Nr. 4 NatSchG zur Durchführung von Rodungsarbeiten mit Bescheid der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 14.04.2005, Az.: 7/70-362-203

Befreiung nach § 38 Abs. 1 Nr.2 LPflG zur Inanspruchnahme eines nach § 24 Abs. 2 Nr.4 und 5 LPflG geschützten Bereichs durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 07.06.2005

Baugenehmigungen Christel

Erweiterung Tonlagerhalle, Gemarkung Nentershausen, Flur 22,

Flurstück 2350, u. A.

Genehmigt durch die Kreisverwaltung des Westwaldkreises

Teilbaugenehmigung vom 10.11.1992

Az.: 2684/92-B-415

Ergänzungsbescheid vom 03.02.1993

Az.: 2684/92-B-415

Bauschein vom 14.12.1993

Az.: 1542/93-B-145

Zufahrt

Sondernutzungserlaubnis vom 12.01.1994, LXIV-4b-197/93-IV-22 mit Aktualisierung vom 29.10.2007, Az. E-XIV-4b durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Diez, zum Anschluss an die öffentliche Landesstraße L 318

Vorliegende Genehmigungen für den Tagebau Neuwiese

Hauptbetriebsplanzulassungen Neuwiese

Hauptbetriebsplanzulassung vom 15.05.1987 für den Tontagebau „Neuwiese“ zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz, Koblenz - Az.: 8-225 I 1 -

Hauptbetriebsplan vom 06.02.2002 für den Tontagebau „Neuwiese“ zugelassen mit Bescheid des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 14.10.2002, To 1-N-05/05/02-2

Hauptbetriebsplanerweiterung für den Tontagebau „Neuwiesel“ vom 06.12.2012, zugelassen mit Bescheid des LGB vom 02.05.2013 - To1-N-05/12-003 -, zuletzt verlängert mit Bescheid des LGB vom 06.08.2020 unter Az.: To 1-C-05/19-001 (neues Aktenzeichen wegen Zusammenlegung der Tagebaue)

Baugenehmigungen Neuwiese

Bauschein vom 28.12.1990, Az.: 2192/90-B-415, genehmigt durch die Kreisverwaltung des Westwaldkreises

III. Nebenbestimmungen:

Die Erweiterung und Zusammenlegung der Tontagebaue „Christel“ und „Neuwiese“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG a.F. i.V m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich

Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

1 Allgemeines

1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Größe des Betriebes und der geförderten Rohstoffmenge. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag des Unternehmers kann die Höhe der Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen angepasst werden.

1.2. Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung bis zum **31.12.2051** befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann über den Befristungszeitraum hinaus verlängert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird insoweit empfohlen, mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Bergbehörde Kontakt aufzunehmen.

1.3 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit der Durchführung der

Arbeiten darf erst nach der Zulassung des Hauptbetriebsplanes begonnen werden. Hauptbetriebspläne sind auf der Grundlage und nach den Vorgaben des festgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Das LGB behält sich die Forderung von Sonderbetriebsplänen ausdrücklich vor.

- 1.4 Vor der Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 1.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

2. Gewinnung

- 2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt dem Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 2.2 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere auch von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit der geplante Abbaugeometrien, ist von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem LGB vorzulegen. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden

Hauptbetriebspläne erfolgen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und §14 Abs. 2 und 3 der ABergV¹² wird verwiesen.

- 2.3 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes und die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Beendigung der Bergaufsicht obliegt dem LGB.
- 2.4 Die Gewinnung von Basaltlava im Plangebiet ist in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu regeln.
- 2.5 Die im Bereich des geplanten Tontagebaus befindlichen Verdachtsstellen von Ablagerungen sind vor Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen auf ein Gefährdungspotenzial hin zu untersuchen. Im Rahmen der bergbaulichen Maßnahmen angetroffenen Altlasten sind dem LGB anzuzeigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung ist dem LGB und der zuständigen Fachbehörde vorzulegen.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden.
- 3.2 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.

¹² **ABergV**: Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

4. Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. v. m. § 9 LNatSchG

- 4.1 Die vorgesehenen Maßnahmen, die dem Natur- und Artenschutz (Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dienen, sind entsprechend den Planungen des Rahmenbetriebsplans (RBPL) durchzuführen. In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes einschließlich seiner Ergänzung zu konkretisieren und umzusetzen.
- 4.2. Es ist eine Umweltbaubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Planungsbüro zu beauftragen, das die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen mit den Ergänzungen von Januar und September 2020 fachlich begleitet und i. S. eines Monitorings dokumentiert. Insbesondere in der Phase der Erweiterung des Aufschlusses ist die Einhaltung der Schutzzeiten des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG und die Untersuchung von Baumhöhlen auf Tierbesatz zu überwachen. Dies gilt auch für die Beratung und Begleitung der Pflegemaßnahmen für Amphibien im Bereich der Sukzessionsflächen.
- 4.3 Das mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Planungsbüro ist dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen. Das LGB und die Obere Naturschutzbehörde sind durch Vorlage von Begehungsprotokollen in jährlichen Abständen über die veranlassten Maßnahmen und die Entwicklung der Amphibienvorkommen zu unterrichten.
- 4.4. Mit Abbaubeginn sind die Pflanzungen entlang der nordöstlichen und östlichen Grenze antragsgemäß durchzuführen. Dem LGB und der Oberen Naturschutzbehörde ist die Durchführung der Pflanzung schriftlich zu bestätigen.
- 4.5. Zur Aufrechterhaltung des Wegenetzes für die landschaftsbezogene Erholung ist ein durchgehender Wanderweg von 2 m Breite entlang der östlichen Grenze des Tagebaus einzurichten.
- 4.6. Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen im Sinne einer Folgenutzung Naturschutz im zentralen Bereich vorzunehmen, wobei die Ausbildung der Kompensationsmaßnahmen in

den vorzulegenden Abschlussbetriebsplänen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings zu konkretisieren ist.

- 4.7 Die in der RBPI-Ergänzung vom 17.01.2020 aufgeführten ergänzten CEF-/Vermeidungsmaßnahmen, darunter die Anbringung von Kunsthöhlen und Einbringen von Totholz, sind mindestens 5 Jahre im Vorlauf zu der in Abbauphase 2 geplanten Waldrodung durchzuführen.
- 4.8. Im Bereich der Sukzessionsflächen ist das Einbringen von Oberboden oder Fremdmaterial nicht zulässig. Durch regelmäßige Substratumlagerungen sind Pionierstandorte zu erhalten.
- 4.9 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO¹³ hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch die Antragstellerin unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

5. Genehmigung nach § 14 LWaldG

- 5.1. Zusätzlich zur Aufforstung ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme der Buchen-Altholzbestand in der Gemarkung Nentershausen Flur 53, Flurstück 5194 teilweise aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend dem BAT-Konzept zu entwickeln. Die dauerhafte Sicherung der angeführten Waldfläche ist dem LGB, der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt über eine vertragliche Vereinbarung mit der OG Nentershausen nachzuweisen.
- 5.2 Die Waldmantelzone der notwendigen Erstaufforstung ist als 15 Meter breiter stufiger Waldrand mit einer äußeren Krautzone, gefolgt von einer Strauchzone und einer Übergangszone mit Sträuchern und Bäumen der 2. Ordnung herzustellen.

¹³ **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158

- 5.3. Die Ersatzaufforstungsfläche ist als klimastabiler Laubmischwald mit der Baumart Traubeneiche und Hainbuche als Beimischung zu bepflanzen. Bei der Pflanzbeschaffung ist auf hochwertiges und identitätsgesichertes forstliches Vermehrungsgut nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) mit geeigneter Herkunft zu achten. Vor dem Hintergrund einer stabilen Wurzelentwicklung sind dabei Kleinpflanzen zu verwenden und es ist sicherzustellen, dass die Pflanzenzahl je ha einen gesicherten Bestandaufbau gewährleistet. Die Pflanzenentwicklung ist durch angepasste Kulturpflege (Regulierung der Konkurrenzflora) sowie im Hinblick auf Wildverbiss, insbesondere bei der gefährdeten Baumart Traubeneiche, durch Errichtung eines Flächenschutzes in Form eines Wildschutzzaunes aus Knotengeflecht sicherzustellen. Die Detailplanung erfolgt in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen.
 - 5.4. Die Ersatzaufforstungsfläche muss neben der Funktion Wirtschaftswald auch die Funktionen als Lärmschutz-, Sichtschutz- sowie Verkehrsstraßenschutzwald erfüllen.
 - 5.5. Da die Waldumwandlung (Rodung) innerhalb der nächsten 30 Jahre in 3 Abschnitten erfolgen soll, ist vor Durchführung der jeweiligen forstwirtschaftlichen Maßnahmen das örtlich zuständige Forstamt nochmals zu beteiligen und das LGB hierüber zu informieren. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Aufforstung.
 - 5.6. Details zur Aufforstung sind in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu regeln.
 - 5.7. Die Waldumwandlung darf nur durchgeführt werden, wenn die Firma Sibelco Deutschland GmbH die betroffenen Grundstücke erworben oder gepachtet hat.
- 6. Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 15 LWG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 6.1. Änderungen in der Ausführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind vom LGB zu genehmigen und bedürfen dem Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde.

- 6.2. Es muss sichergestellt werden, dass eine Verschmutzung des Untergrundes und des Grundwassers, insbesondere durch die bei der Gewinnung eingesetzten Maschinen, ausgeschlossen ist. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen. Im unmittelbaren Abbaubereich dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
- 6.3. Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten.
- 6.4. Zur Verringerung des Gefahrenpotentials für das Grundwasser sollten - sofern bei den Arbeitsmaschinen und Anlagen technisch möglich - nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden.
- 6.5. Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen sind im Gewinnungsbereich nicht zulässig.
- 6.6. Anfallendes klärpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig.
- 6.7. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betroffenen Arbeitsgeräte unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens oder eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die zuständigen Behörden sind umgehend zu informieren.
- 6.8. Durch Kleinleckagen / Tropfverluste verunreinigter Boden ist unverzüglich aufzunehmen, ggf. gesichert zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.9. Die ordnungsgemäße Behandlung der wassergefährdenden Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 6.10. Bei Freilegung von Grundwasser sind die Gewinnungsarbeiten unverzüglich einzustellen. Das LGB und die zuständige Wasserbehörde sind umgehend zu informieren.

7. Denkmalschutz

In die im folgenden Abbauverlauf zu erstellenden Lagepläne und Risswerke ist das in unmittelbarer Nähe zum Tagebau befindliche Einzeldenkmal „Stundenstein“ einzutragen und beim Fortschritt des Abbaus darauf zu achten, dass dieses Denkmal nicht beschädigt wird. Zwecks genauer Lokalisation des Denkmals ist Kontakt mit der GDKE, Landesdenkmalpflege, Mainz aufzunehmen.

8. Sonstige Nebenbestimmungen:

- 8.1 Alle dauerhaft wiederherzustellenden oder neu zu bauenden Wege sind in enger Abstimmung mit der Ortsgemeinde Nentershausen, den Verbandsgemeindewerken Montabaur und den Vertretern der Landwirtschaft konkret zu planen und entsprechend deren Herstellungsvorgaben zu bauen. Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung zusätzlich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, abzustimmen. Die fertigen Wege sind auf Kosten der Antragstellerin zu vermessen und ebenfalls auf Kosten der Antragstellerin in das Eigentum der Ortsgemeinde Nentershausen zu übertragen.
- 8.2 Der Ersatzweg für den „Dieblingsweg“ als Verbindung zwischen der L 317 und der L 318 ist als 4 Meter breiter Wirtschaftsweg herzustellen.
- 8.3. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist darauf zu achten, dass möglichst kurze und barrierefreie Wegeverbindungen hergestellt werden, um ein durchgängiges Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere zwischen Gehölzen Durchfahrtsbreiten von 10 Meter verbleiben.
- 8.4. Die ertragreichen Böden am südlichen Rand des Plangebiets sind mit einer Mächtigkeit von 0,8 – 0,9 m komplett abzuschleifen und für die spätere Rekultivierung zwischenzulagern bzw. direkt wieder einzubauen. Hierbei ist die DIN 18915¹⁴ zu beachten.

¹⁴ DIN für Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

- 8.5 Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der freien Strecke der L 317, dürfen keinerlei Abwasser, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
- 8.6 Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des LBM Diez einzuholen.
- 8.7 Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht eingeschränkt, der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Verunreinigungen und Verschmutzungen von öffentlichen Straßen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist.
- 8.8 Bei der Rekultivierung der für die landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehenen Flächen ist auf eine ausreichend durchwurzelbare Bodenschicht zu achten. In die Planung und Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ist ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung einzubinden. Näheres regeln die nachfolgenden Hauptbetriebspläne.
- 8.9 Eine ursprünglich als Fußweg vorgesehene Wegeverbindung entlang der südlichen und südöstlichen Tagebaugrenze ist als für die Landwirtschaft nutzbaren Wirtschaftsweg herzustellen.

9. Hinweise:

- 9.1. Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder zu sichern: Das Verbot nach § 6 ABPV¹⁵ wonach Unbefugte die Betriebsanlagen nicht betreten dürfen, ist an den Zugängen bekannt zu machen. Hinweisschilder sind auch entlang der Tagebaugrenzen anzubringen. Die Einfriedung ist regelmäßig zu kontrollieren und der Bergbehörde bei Verlangen nachzuweisen.

¹⁵ **ABPV:** Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung für das Land Rheinland-Pfalz vom 10.03.1981

- 9.2. Anfallende Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Westerwaldkreises einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 9.3. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen, wobei die überlassungspflichtigen Abfälle über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen sind und anfallende Abfälle mit Gefährdungspotential gemäß Nachweisverordnung¹⁶ (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen sind. Hierbei wird auf die Register- und Nachweispflichten nach § 49 und § 50 KrWG hingewiesen.
- 9.4. Das Risswerk für den Tontagebau „Christel“ und dessen Erweiterung um das Abbaufeld „Neuwiese“ ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung -MarkschBergV - in dem für das Land Rheinland – Pfalz seit dem 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem (ETRS 89UTM) zu führen. Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.
- 9.5. Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 9.6. Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 9.7. Änderungen des festgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

¹⁶ Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist

- 9.8. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Ansprüche Dritter werden nicht berührt.
- 9.9. Bezüglich des Einsatzes von Fremdfirmen, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV für alle bergbaulichen Bereiche hingewiesen.
- 9.10. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Für dieses Vorhaben sind gemäß § 57 b, Abs. 3 BBergG neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.
- 9.11. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- 9.12. Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) ist gem. DIN 18915 „Bodenarbeiten“, Abschnitt 7.4 „Bodenabtrag und Bodenlagerung“ zu behandeln.
- 9.13. Bei der Einbringung von Fremdmassen sind insbesondere die Bestimmungen des Abfallrechts und des Bodenschutzes zu beachten. Das Einbringen von Fremdmassen bedarf einer gesonderten Zulassung, bei welcher die geltenden bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.
- 9.14. Für Abgrabungen entlang der freien Strecke der L 317 ist der in § 22 Abs. 1 LStrG¹⁷ zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für evtl. geplante Aufschüttungen.
- 9.15. Die verkehrliche Erschließung hat weiterhin ausschließlich über die mit Sondernutzungserlaubnis Nr. 7931/36 bereits angelegte Zufahrt im Zuge der L

¹⁷ LStrG Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977, 273) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

318 zur bestehenden Tontagebau „Neuwiese“ zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Zufahrten zu klassifizierten Landesstraßen auf der freien Strecke der Genehmigung durch den LBM Diez bedürfen.

- 9.16. Der LBM Diez weist auf eine in seinem Eigentum stehende Kompensationsfläche (Flurstücke 3499/2 und 3498/1 in Flur 35) westlich der L 213 hin und meldet mögliche Schadenersatzforderungen bei Schäden an den Obstbäumen durch den heranrückenden Tagebau vorsorglich an.
- 9.17. Der Antragsteller hat nach § 45 Abs. 6 StVO¹⁸ und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsplätzen auf Straßen alle zum Schutz der öffentlichen Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- 9.18. Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16 - 21 DSchG¹⁹ zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde der jeweiligen Dienststelle der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP unverzüglich mitzuteilen sind. Der Räumtermin für den notwendigen Oberbodenabtrag auf den künftigen Abbauflächen ist der GDKE RLP ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen. Weiterhin wird auf das Betretungs- und Dokumentationsrecht nach § 7 DSchG hingewiesen.
- 9.19. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 BBodSchG²⁰ i.V.m. § 9 bis § 12 BBodSchV²¹ zu beachten.
- 9.20. Zu den Anforderungen an das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen ist das derzeit geltende gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und

¹⁸ **StVO** Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 12.7.2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

¹⁹ **DSchG**: Denkmalschutzgesetz vom 23.03.2001 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12.12.2006 zu beachten.

- 9.21. Die in den ALEX Infoblättern 24 und 25 des Landesamtes für Umwelt (LfU) enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und in bodenähnlichen Anwendungen sind zu beachten (die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eingestellt).
- 9.22. Sollte eine Gefährdung der 200 Meter nördlich des Plangebietes verlaufenden, stillgelegten Produktfernleitung der Bundeswehr nicht ausgeschlossen werden können, sind die zuständigen Stellen der Bundeswehr zu unterrichten und zu beteiligen.
- 9.23. Es ist zu gewährleisten, dass bei dem Vorhaben eine Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch bei allmählicher Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche, jederzeit sichergestellt ist.
- 9.24. Auf die von der OG Nentershausen vorgetragene, vertragliche Verpflichtung die Grundstücke Flur 22, Parzellen 2334 und 2335 (Bereich der Zufahrt) der Ortsgemeinde Nentershausen dauerhaft für die Durchführung von naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und in Rücksprache mit der Gemeinde mit Bäumen zu bepflanzen wird hingewiesen.
- 9.25. Es wird empfohlen im Betriebsteil Neuwiese und benachbart im Betriebsteil Christel Süd in den Bereichen, die im Flächennutzungsplan für gewerbliche Folgenutzung vorgesehen sind, die Verfüllung zur Wiedernutzbarmachung so durchzuführen, dass die Standsicherheit für eine künftige gewerbliche Nutzung gewährleistet ist.

IV. Entscheidung zu Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach, beabsichtigt, die bestehenden Tontagebaue „Christel“ und „Neuwiese“ zum Tontagebau „Christel“ zusammen zu legen. In diesem Zusammenhang soll die Gewinnungsfläche auch erweitert werden. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 15,62 ha. Die zukünftige Gewinnungsfläche hat damit eine Größe von ca. 37,43 ha. Damit wird nun der Schwellenwert von 25 ha überschritten, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Mit dem Vorhaben soll ein Bodenschatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewonnen werden. Bei dem abzubauenen Ton handelt es sich um einen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG.

Am Nordwestrand des Tagebaus Christel stehen im Grenzbereich zum Tagebau der derzeit durch die Fa. Jakob Bach GmbH & Co. KG betrieben wird sowohl Ton als auch Basalt an, wobei der Basalt die Tonlagerstätte teilweise überdeckt. Der Basalt soll durch Dritte mitgewonnen werden. Gleiches gilt für die Basaltstörung (Dieblingsköpfchen) im Grenzbereich zwischen den Abbaufeldern Christel Süd und Christel Nord.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 a.F. BBergG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts²² dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)²³.

Von der beantragten Abbaufäche befindet sich nach der „Berechtsamkarte“ / Anlage 2.1 des Rahmenbetriebsplans überwiegend im Eigentum bzw. in einem Pachtverhältnis der Antragstellerin.

²² Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

²³ Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

II. Raumordnerische Aspekte

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)²⁴ stellt den Vorhabensraum als landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffgewinnung dar. Die beabsichtigte Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald²⁵ vom Dezember 2016 weist das beantragte Abbaufeld, ebenso die bestehende Abbaufäche, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus.

In diesen Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

In Teilbereichen des Betriebsteils „Neuwiese“ und des Abbauabschnittes „Christel Süd“ ist im Flächennutzungsplan (FNP) der VG Montabaur eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Mit seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan steht der FNP und damit die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche dem Tagebau nicht entgegen.

Es ist somit festzuhalten, dass es aus raumplanerischen Aspekten keine Einwände gegen das Vorhaben gibt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Nach Durchführung eines Scopingtermins am 09.12.2014 und Erarbeitung der Planunterlagen wurde mit Schreiben vom 08.08.2018 dem LGB der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des „Tontagebaus Christel“ vorgelegt und dessen Zulassung beantragt. Im Vergleich zum Planungsstand beim Scopingtermin waren in den Antragsunterlagen Änderungen vorgenommen worden (Vergrößerung der Abbaufäche / Einbeziehung des Tagebauabschnittes „Neuwiese“).

²⁴ Das LEP IV wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

²⁵ Der RROP Mittelrhein-Westerwald wurde am 08.12.2016 mit Ergänzungsbeschluss vom 24.10.2017 durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.10.2017 wurde am 11.12.2017 im Staatsanzeiger veröffentlicht und damit verbindlich.

Das LGB leitete nach einer Vollständigkeitsprüfung entsprechend § 73 VwVfG mit Schreiben vom 05.09.2018 das Beteiligungs- und Auslegungsverfahren ein und forderte die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Ortsgemeinde Nentershausen, die übrigen Gebietskörperschaften, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen (anerkannte Naturschutzvereinigungen) zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf. Zudem veranlasste das LGB mit Schreiben gleichen Datums die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Diese erfolgte nach vorheriger und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur und dem LGB in der Zeit vom 10.09.2018 bis 09.10.2018. Gemäß den Vorgaben von § 27a VwVfG wurden die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des LGB veröffentlicht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden. Eine erneute Bekanntmachung und erneute Offenlage vom 11.02.2019 bis 11.03.2019 wurde notwendig, da bei der ersten Offenlage keine Beteiligung der nicht ortansässigen Betroffenen (Ausmärker) erfolgte.

Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und Einwendungen zu erheben.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsbetreiber beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
- Ortsgemeinde Nentershausen
- Ortsgemeinde Nornborn
- Ortsgemeinde Girod
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt

- Forstamt Neuhäusel
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur
- Gasversorgung Westerwald, Höhr-Grenzhausen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität, Diez
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (NABU), Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) – Landesverband-Rheinland-Pfalz-, Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V., Obermoschel
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Bonn
- Naturschutzinitiative Rheinland-Pfalz e.V. (NI), Quimbach

- KEVAG Verteilernetz GmbH, Koblenz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rh-Pf., Abteilung 2

Eingegangen sind insgesamt 18 Stellungnahmen. Davon waren 2 Einwendungen von Ausmärkern. Anregungen und Einwendungen von privaten Betroffenen erfolgten nicht.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erfolgte gem. § 73 Abs. 6 VwVfG mit Schreiben vom 22.05.2019 und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 31.05.2019 die Einladung zum Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde. Der Erörterungstermin fand am 27.06.2019 im Dorfgemeinschaftshaus in Nentershausen statt.

Es wurde ein Protokoll über den Termin erstellt, das an die Anwesenden versandt wurde. Ein Planänderungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG war nach dem Erörterungstermin notwendig, da sich auf Hinweis des Vertreters der Naturschutzinitiative Rheinland-Pfalz e.V. (NI) eine Nachuntersuchung eines Buchenbestandes ergab. Weiterhin erfolgt auf Anregung der Vertreter der Forstverwaltung mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde die Einarbeitung eines Konzeptes zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz (BAT-Konzept) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Zudem wurden auf Anregung des Vertreters der Verbandsgemeinde Montabaur Änderungen in der Flächenaufteilung nach der Rekultivierung erforderlich.

Mit Schreiben vom 16.01.2020 wurde die Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan durch den Antragsteller beim LGB eingereicht. Mit Schreiben vom 11.02.2020 wurden die betroffenen Gebietskörperschaften, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsbetreiber und ein betroffener Bürger an dem Planergänzungsverfahren beteiligt. Auf diese Beteiligung hin sind insgesamt 9 Stellungnahmen sowie eine Einwendung eines Bürgers eingegangen.

Da in dem Planergänzungsverfahren vom 11.02.2020 die Ergebnisse des Erörterungstermins im Bereich der Flächenaufteilung nicht vollständig berücksichtigt wurden, wurde ein nochmaliges Planergänzungsverfahren notwendig. Dieses erfolgte mit Schreiben vom 30.09.2020 an 4 betroffene Behörden. Das Forstamt Neuhäusel teilte mit, dass gegen die Verschiebung der Flächen keine Bedenken bestehen. Die Zentralstelle der Forstverwaltung schloss sich der Stellungnahmen des Forstamtes Neuhäusel an. Die Ortsgemeinde Nentershausen hält an ihrer Forderung fest, dass die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Bereiche so rückverfüllt werden, dass eine spätere gewerbliche Nutzung möglich ist. Dies ist aus ihrer Sicht als verbindliche Regelung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Trotz längerer Korrespondenz können sich der Antragsteller und die Ortsgemeinde Nentershausen nicht auf eine Lösung dieses Problems einigen. So bleibt der Ortsgemeinderat Nentershausen auch in seiner Sitzung am 12.05.2021 bei diesem Beschluss. Da es sich bei der Forderung um eine privatrechtliche Angelegenheit und keinen öffentlich-rechtliche Anspruch handelt wurde die Forderung nur als Hinweis in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 – 9, 48 Abs. 2, 57 a – c BBergG a.F., § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V-Bergbau. und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG a.F. vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG a.F. verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG a.F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher für den

bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind jeweils die für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der § 55 BBergG a.F., § 48 Abs. 2 BBergG a.F., §§ 14; 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 7; 9 LNatSchG, §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG und § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG gebunden.

1 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG a.F.

Die Firma Sibelco beantragte mit Schreiben vom 08.08.2018 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Ton im Tagebau „Christel.“

In § 55 BBergG a.F. werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG a.F. setzt demnach voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Unternehmer oder sonstigen zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,

- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat daher die Planfeststellungsbehörde der Fa. Sibelco durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum befindlichen Grundstücke vor Antragstellung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Gorleben-Urteil²⁶ anerkannt, dass die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nicht versagt werden darf, wenn das Unternehmen noch nicht für das gesamte Bergwerksfeld, auf das sich der Rahmenbetriebsplan bezieht, die erforderliche Berechtigung belegen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass sie den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt, sind nicht bekannt.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

²⁶ Vgl. Eignung für Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Gorleben), Urteil vom 02.11.1995, NVwZ 1996, S. 907 ff..

Ferner ist, insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen und Böschungsneigungen, hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist durch die Regelungen zum Rekultivierungsendstand in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen bei der Gewinnung im Tontagebau „Christel“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

2 Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiter zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau entgegenstehen, und zu entscheiden, ob § 48 Abs. 2 BBergG a.F. zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Die abwägende Entscheidung zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen bedeutet nicht, dass eine umfassende fachplanerische Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren ermöglicht oder gefordert wird. Die Betriebsplanentscheidung bleibt eine gebundene Entscheidung. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange sind beispielsweise der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur. Der Schutz des Waldes beinhaltet den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholungsfunktion für den Menschen sowie die Bewirtschaftung im Rahmen der Forstwirtschaft. Der vorsorgende Schutz des Bodens sowie die Sicherung des Grundwassers sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu beachtende Einflüsse. Insgesamt soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Bedeutsame

klimatische Veränderungen sollen daher ebenso unterbleiben wie Lärm- Staub- und sonstige Emissionen, die die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten. Ein hohes Schutzniveau soll umfassend gewährleistet werden.

Weitere öffentliche Belange sind beispielsweise die Interessen der Landesplanung, die Sicherung der Rohstoffversorgung, die möglichst vollständige Nutzung der vorhandenen Lagerstätten unter sparsamem Umgang mit Grund und Boden sowie die Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben verbunden mit der Absicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen.

Schützenswerte private Belange sind zusätzlich die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen,
- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser).

Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Generell gilt, dass im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden können. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung ausgeschlossen. Telekommunikationslinien, Gas- oder Elektrizitätsleitungen, archäologische Fundstellen oder Denkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Gasleitung verläuft östlich der Landesstraße L 213 außerhalb des Vorhabengebietes. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁷ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann beispielsweise im Bereich von Erdstufen, bei sehr hohen bergbaubedingten Schiefungen oder bei besonders gelagerten Einzelfällen gerechnet werden. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Ortsgemeinde Nentershausen liegt in ca. 750 m Entfernung südlich des Tagebaus, die Ortsgemeinde Nornborn ca. 450 m südwestlich und die Ortsgemeinde Girod ca. 1 km nordwestlich des Tagebaus. Die Landesstraße L 317 verläuft östlich, die Landesstraße L318 und die Bundesautobahn A 3 westlich und die Kreisstraße K 154 nördlich des Tagebaus. Aufgrund der Entfernung des Tagebaus zu den vorgenannten Ortsgemeinden ist nicht zu erwarten, dass vom Tagebau verursachte Immissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen) zu Beeinträchtigungen führen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG²⁸ nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F. oder aber nach § 35 BauGB²⁹ zu berücksichtigen sind, sind gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG³⁰ wurde beachtet.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) und im jeweiligen Regionalen Raumordnungsplan (RROP) vorgegeben. Das Areal des geplanten Abbaus ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Im RROP Mittelrhein-Westerwald ist die Fläche als Vorrangfläche für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Die Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Im Beteiligungsverfahren wurden durch die Obere

²⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

²⁸ **ROG**: Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

²⁹ **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

³⁰ **LPIG**: Landesplanungsgesetz vom 10.04.2003 (GVBl. I S.41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

³⁰ Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Landesplanungsbehörde keine Bedenken vorgetragen. Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Gemeinde Nentershausen setzt diese Vorgaben um. Auf die im FNP vorgesehene gewerbliche Nachnutzung im Südwesten des Vorhabengebietes nach der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus und der Beendigung der Bergaufsicht wird in diesem Beschluss hingewiesen.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Ortsgemeinden Nornborn, Girod und Nentershausen wurden beteiligt. Eine Betroffenheit oder gar Beeinträchtigung der Planungshoheit der drei Ortsgemeinden ist nicht erkennbar, wenn auch das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Nentershausen von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar betroffen ist.

Weiterhin kommt das Screening nach § 34 BNatSchG zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) nicht erheblich beeinträchtigt werden und Summationseffekte durch andere lokal durchgeführte oder durchzuführende Planungen und Projekte nicht bestehen. Die Kohärenz des lokalen NATURA 2000 Netzes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene benachbarte FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (Gebietsnummer: FFH-5413-301) befindet sich westlich in mindestens 1 km Entfernung und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Westerwald (VSG-5312-410) befindet sich bei der Ortsgemeinde Dreikrichen in 5 km Entfernung zum Tagebau „Christel“.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG a.F. herleiten, die auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG a.F. anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die noch nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können.³¹

³¹ Vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 52 Abs. 2a, Rdnr. 81.

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts beachtet. Es widerspricht § 48 Abs. 2 BBergG, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein.³² Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht notwendig ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes selbst stellt noch keine Enteignung dar. Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt.

Inwieweit diese für umfangreiche Braunkohlevorhaben mit der großflächigen Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft ergangene Rechtsprechung, insbesondere die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf das vorliegende Vorhaben zur Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen anwendbar ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG a.a.O.) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG a.a.O. Rdnr. 312) haben ausgeführt, dass die Anforderungen jedenfalls für großflächige Tagebaue zu beachten sind.

³² Vgl. BVerwG, NVwZ, 2009, S. 331 f.

Die Frage der zwingenden Anwendbarkeit der vorgenannten Anforderungen kann im vorliegenden Fall allerdings offenbleiben, weil im Hinblick auf das Vorhaben und die Auswirkungen auf das Grundeigentum die durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

Das bergbauliche Vorhaben „Christel“ liegt in einem Vorranggebiet für die Rohstoffversorgung. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen eines Gemeinwohlziels. Durch die Gewinnung wird ein Beitrag zu der nach der landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoffsicherung geleistet. Die Ortsgebundenheit der Lagerstätte und damit der Rohstoffgewinnung ist zu berücksichtigen. Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebs und nicht um einen Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle handelt, dient es auch dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Insbesondere unter Berücksichtigung des „Garzweiler-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der Planfeststellungsbeschluss hier zu erteilen. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der SIBELCO Deutschland GmbH am Abbau das Interesse der Eigentümer am unversehrten Eigentum. Hierfür sprechen die Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens gegenüber den derzeitigen auch an anderen Orten möglichen landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungen mit der – auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden – nur an begrenzten Orten möglichen Gewinnung von Rohstoffen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG a.F. auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG³³ vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

³³ **BImSchG**: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Das bergbauliche Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG a.F..

Der vom der Antragstellerin gewünschten Gültigkeitsdauer von 60 Jahren kann allerdings nicht entsprochen werden. Die Entwicklung der Rahmenbedingungen kann über einen derzeit langen Zeitraum nicht abgesehen und daher auch nicht durch einen Rahmenbetriebsplan abgedeckt werden. Es ist zu erwarten das gesellschaftliche Entwicklungen, Entwicklung von Klima- und Naturhaushalt, gesetzliche Vorgaben aber auch die Entwicklung des Tagebaus selbst sich entscheidend ändern werden. Daher ist nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin an einer möglichst langen Geltungsdauer und der aus Sicht des LGB notwendigen Begrenzung zur Neuregelung die Gültigkeitsdauer auf 30 Jahre begrenzt worden.

3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V. m. § 15 LWG

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Ton werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG dar. Zum anderen handelt es sich um eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, da die Maßnahmen geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Diese Benutzungen bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, schädliche Gewässerveränderungen sind vorliegend nicht zu besorgen bzw. werden durch die

Einhaltung der vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen vermieden. Im Verfahren wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewinnung der Bodenbestandteile führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden kann. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 5 Abs.1 Nr.1 WHG). Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG. Die Erlaubnis war zu erteilen, da mit Einhaltung der Nebenbestimmungen in dieser Erlaubnis schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind.

Die Vorgaben nach § 12 Abs. 1 WHG sind mithin eingehalten.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen. Bedenken gegen die Erteilung bestehen vorliegend nicht, da die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Wasserbehörde, der Kreisverwaltung Montabaur, das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hergestellt. Daher kann die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer 3. Ordnung besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis (Einleiterlaubnis) des LGB vom 19.02.1998, To-C-05/97-5.

4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau der Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 05.12.2018 dahingehend geäußert, dass dem Vorhaben naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Gegen das Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss vollständig aufgenommen. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes mit integriertem naturschutzfachlichen Fachbeitrag und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Die genannten Unterlagen enthalten somit alle notwendigen Angaben zur Eingriffsminimierung sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das Vorhaben ist daher zuzulassen.

5 Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald (1,5 ha). Diese Änderung der Bodennutzungsart führt zur Umwandlung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung des zuständigen Forstamtes gem. § 14 Abs.1 Nr.1 LWaldG erforderlich. Ebenso ist für die Erstaufforstung (2,7 ha) eine Genehmigung erforderlich (§ 14 Abs.1 S.1 Nr.2 LWaldG). Die forstrechtlichen Genehmigungen werden in diesen Zulassungsbescheid übernommen.

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Zulassung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören.

Die Genehmigung zur Umwandlung oder Erstaufforstung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 2 S.1 LWaldG davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Das Tagebaugebiet ist vollständig als Vorranggebiet für die Rohstoffversorgung ausgewiesen. Das geplante Abbauvorhaben entspricht mithin den Erfordernissen der Raumordnung. Zudem erfüllt das Vorhaben das in § 1 BBergG a.F. aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Bei der nach § 14 Abs.1 S.1 LWaldG vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und -mehrung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmers an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der Wirtschaft (einschließlich Forst- und Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung auf der einen und die Interessen des Naturschutzes und der Allgemeinheit auf Erholung und Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) auf der anderen Seite (vgl. auch Schäfer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14 LWaldG).

Mit dem Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) vom 16.11.2018 (AZ.: 3.1-6313BBergG) hat die Forstverwaltung mit dem Forstamt Neuhäusel zu dem Vorhaben Stellung genommen. Dabei wurde den Anträgen auf Umwandlung und Aufforstung von Wald grundsätzlich zugestimmt. Allerdings wurde das Aufforstungskonzept abgelehnt und vorgezogene Ersatzmaßnahmen für die Rodung des zwischen dem Basalt- und Tontagebau liegenden Laubwaldstreifens gefordert. Während des Erörterungstermins am 27.06.2019 wurde eine Änderung des Aufforstungskonzeptes und eine Aufnahme des BAT-Konzeptes als vorgezogene Ersatzmaßnahme durch die Antragstellerin zugesichert. Hierzu wurde ein erstes Planergänzungsverfahren nach § 17 Abs. 6 VwVfG durchgeführt. Hierzu teilte die zuständige ZdF mit, dass sie aufgrund der geplanten Änderungen nun mit der Maßnahme einverstanden ist. Das Forstamt Neuhäusel äußerte sich im Rahmen des Planergänzungsverfahrens nicht. Da in der ersten Planergänzung nicht alle beim Erörterungstermin geforderten Änderungen enthalten waren, wurde mit Schreiben vom 30.09.2020 eine zweite Planergänzung für eine geänderte Flächenaufteilung und Neureglungen zur Wegeerschließung durchgeführt. Da Waldflächen von der Änderung betroffen sind, wurden die Forstbehörden hieran beteiligt. Mit Schreiben vom 06.10.2020 teilte das Forstamt Neuhäusel mit, dass der Neuaufteilung der Flächen zugestimmt wird. Den weiteren Forderungen des Forstamtes Neuhäusel wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen entsprochen. Die ZdF gab keine eigene Stellungnahme ab. Damit kann die waldrechtliche Zulassung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.

V. Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Wiedernutzbarmachung) angepasst werden.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Zusammenfassende Darstellung

Das vorliegende Vorhaben ist gemäß §§ 57 a Abs. 2 S. 2, 57 c BBergG a. F. i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa UVP – V Bergbau aufgrund der Größe von über 25 Hektar UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und als ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu verstehen. Sie ist somit ein gesetzlich vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Auf Grundlage der UVP-Berichts wird die folgende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird das System Mensch-Umwelt in Teilsysteme aufgelöst. Deren Beschaffenheiten werden ermittelt sowie hinsichtlich Leistung und ökologischer Bedeutung bewertet. Die somit gewonnenen Erkenntnisse sind unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung und Offenlage erhalten hat, Grundlage für die UVP. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 57 a Abs. 4 BBergG. a.F.. Herauszustellen ist, dass im Zuge der Durchführung einer UVP die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung von bergbaulichen Vorhaben nicht verschärft werden.³⁴ Die Umweltverträglichkeit ergibt sich im Verhältnis zum zugrundeliegenden Fachrecht.³⁵

Vorliegend wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit der Erweiterung des Tontagebaus „Christel“ im Zusammenhang stehen und unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin im UVP-Bericht gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener und im Verfahren zusätzlich gewonnener Erkenntnisse geprüft. Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zuzulassende Vorhaben umfasst die Gewinnung des

³⁴ Vgl. BVerwG, 1996, Seite 788 ff.

³⁵ Boldt/Weller, 2. Aufl., § 57a RN 33

Bodenschatzes „Ton“ im Tagebau „Christel“ auf dem Gebiet der Gemarkung Nentershausen und die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen. Darüber hinaus fanden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Planoffenlage vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen, die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse sowie die bisher erteilten Genehmigungen Berücksichtigung. Die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (z.B. Geräuschkämpfungen aller maschinellen Einrichtungen nach dem Stand der Technik, Asphaltierung oder Befeuchtung von Wegen) der durch den Tagebau verursachten Emissionen werden bei der Beurteilung ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter muss unterschieden werden zwischen nur im Vorhabenszeitraum auftretenden Auswirkungen und denen, die nach der Wiedernutzbarmachung von bleibender Bedeutung sind. Denn die Auswirkungen des im Rahmenbetriebsplan beschriebenen und dargestellten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Landschaft ergeben sich zum einen aus Begleiterscheinungen während der ordnungs- und zulassungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die trotz Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind und zum anderen ausbleibenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in Natur und Landschaft.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich Einzelheiten auf die vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen, die einen ausführlichen Bericht zur Umweltverträglichkeit und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten. Daneben wird Bezug genommen auf die naturschutzfachlichen Planergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 17.01.2020 und den Änderungen im Zuge der zweiten Planergänzung vom 30.09.2020.

Vorgehen:

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG³⁶:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

Weil diese Auswirkungen in der Planungsphase nicht abschließend erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Auswirkungen auf die Umwelt. Als Vergleichsmaßstab wird die Situation ohne Durchführung des Vorhabens (Nullvariante) herangezogen. Um eine derartige Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Wirkfaktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar.

³⁶ **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Bei der Bestimmung der Wirkfaktoren werden die durch das Beräumen der Vorhabenfläche sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch die Gewinnung und den Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben werden nachstehend die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Als Schutzgüter sind die rechtlichen Gegenstände gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, auf die sich die Umweltvorsorge des Bundesberggesetzes und des UVPG erstrecken soll. Hierbei sind nicht nur die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt und seine Teilkomplexe zu untersuchen, sondern auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, der „Kultur- und Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern.

Zunächst ist der Bestand bzw. Status quo der Schutzgüter zu erfassen.

2 Bestandsbeschreibung:

Menschen

Die Entfernung des Tagebaus zu der südlich gelegenen Ortsgemeinde Nentershausen beträgt etwa 750 m (kürzeste Distanz der Böschungsoberkante bis zum Ortsrand). Die Ortsgemeinde Nornborn liegt etwa 450 m südwestlich des genehmigten Abbaufeldes Neuwiese (westlich der BAB 3). Nordwestlich des Tagebaustandortes liegt die Ortsgemeinde Girod und westlich der A3 der Ortsteil Kleinholbach in einer Entfernung von ca. 1,5 km. In der gleichen Entfernung nordöstlich befindet sich die Ortsgemeinde Pütschbach. Um das Tagebaugelände besteht ein ausgedehntes Wanderwegenetz. Ein durch das Tagebaugelände verlaufender Wanderweg des Westerwaldvereins ist inzwischen verlegt. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch Lärmimmissionen der stark befahrenen Bundesautobahn A 3 und die flankierenden Landesstraßen hält sich die Erholungseignung der Landschaft in Grenzen. Der Höhenrücken, auf dem sich das Vorhabengebiet befindet, ist im Norden und Westen mit Wald bestockt und wird forstwirtschaftlich genutzt. Von der Erweiterung betroffen ist ein einziger landwirtschaftlicher Betrieb. Bei der gemischten Grün- und Ackerlandnutzung überwiegt die Ackernutzung.

Südlich der Erweiterungsfläche befindet sich im Abstand von ca. 100 m ein ehemaliger Gewerbebetrieb in Alleinlage.

Des Weiteren wirken sich die Schall- und Staubimmissionen des Tagebaubetriebs auf Gesundheit und Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung aus. Bei der Gewinnung des Rohstoffes Ton erfolgen aufgrund der natürlichen Erdfeuchte keine erheblichen Staubimmissionen. Die bei ungünstiger Witterung, insbesondere durch Fahrtbewegungen, entstehenden Stäube werden durch Befestigung der Hauptwege mit Betonplatten minimiert. Weiterhin ist das Besprengen der Fahrwege mit Wasser bei Trockenheit durch Nebenbestimmung vorgegeben. Zudem kommt es bei Lade- und Transportvorgängen zu Staubeentwicklungen. Die gültigen Staubgrenzwerte werden eingehalten. Aufgrund der Lage in einer Senke und der ausreichenden Entfernung zu Wohngebieten, die sich im Laufe der geplanten Gewinnung noch vergrößert, erfolgen keine unzulässigen Lärmimmissionen. Alle eingesetzten Geräte sind mit Schalldämpfern entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet und werden regelmäßig geprüft. Bei der Mitgewinnung von Basalt durch Dritte kann es erforderlich werden, dass anstehendes felsiges Material durch Sprengungen gelöst werden muss.

Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Bestehende Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG

Ausgewiesene Schutzgebiete gem. den §§ 23 - 29 BNatSchG und als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Flächen existieren im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung nicht. Das Gelände westlich der Bundesautobahn A 3 gehört zum Naturpark Nassau, wird jedoch vom Vorhaben nicht tangiert. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich, pauschal, geschützte Biotope.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet "Westerwälder Kuppenland", befindet sich in mindestens 1 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Die Erweiterungsflächen der Abbaufelder „Christel Süd“ und „Christel Nord“ werden neben der bergbaulichen Tätigkeit derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich und z.T. auch forstwirtschaftlich genutzt. Bei den östlich angrenzenden Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, dominiert die Grünlandnutzung im Vergleich zur Ackernutzung und nördlich überwiegt die Ackernutzung. Auf dem Basaltsporn, der die Abbaubereiche „Christel“ und den Basaltabbau der Fa. Jakob Bach GmbH & Co. KG trennt, befindet sich ein ökologisch bedeutsamer Buchenwaldrest. Weitere Waldbestände innerhalb des Tagebaus spielen aufgrund der überwiegend gebietsfremden Artenzusammensetzung eine ökologisch untergeordnete Rolle.

Im Rahmen der Erstellung des Rahmenbetriebsplanes wurde eine Biototypenkartierung mit einer Artenliste erstellt. Folgende Biotop- und Nutzungstypen wurden innerhalb des Plangebiets und der angrenzenden Flächen ermittelt:

- Forst
- Landschaftsgehölz
- Pionier- und Sukzessionsgehölz
- Wald
- Acker
- Rohboden- und Pionierkrautflur
- Geschlossene Staudenflur
- Grünland.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

Tiere

Im Rahmenbetriebsplan einschließlich seiner Ergänzungen (Biotopkartierungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) sind die notwendigen naturschutzfachlichen Ermittlungen und Aussagen enthalten, um die Einwirkungen auf die Tierwelt erkennen und beurteilen zu können. Für die einzelnen Tierklassen wurden die folgenden Ergebnisse ermittelt:

Säugetiere

Durch Detektornachweise im Bereich des nordwestlichen Waldgebietes konnten mit sogenannten Batcordern 17 gefährdete Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Gruppe mit den häufigsten Nachweisen war hierbei die Gruppe der pipistrelloiden Fledermausarten. Diese und die anderen nachgewiesenen Fledermausarten sind streng geschützt.

Ein Vorkommen der aufgrund der vorkommenden Biotoptypen potentiell in Betracht kommenden Leitart Haselmaus ist trotz umfangreicher Untersuchungen nicht nachweisbar.

Im Rahmen der vielfachen Begehungen im nordwestlichen Waldgebiet wurden keine Hinweise auf mögliche Baue oder Geheckplätze der Wildkatze gefunden, von deren Vorkommen in der Region nach der Datenlage auszugehen ist. Unter den im Rahmen der Untersuchungen weiterhin nachgewiesenen besonders geschützten Säugetierarten befinden sich die für die Region und den Lebensraum (z.B. Rehe, Wildschweine) zu erwartenden Arten.

Vögel

Insgesamt konnten durch Begehungen von 2008 bis 2016 40 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 21 mögliche Brutvogelarten. Auch für den seltenen Flussregenpfeifer gab es 2014 im Tagebau einen Einzelnachweis (nicht brutverdächtig). Der Flussregenpfeifer ist mangels natürlicher geeigneter Lebensräume auf sogenannte Sekundärbiotope wie Tagebaue angewiesen und aus diesem Grund generell nicht durch das Vorhaben bedroht. Allerdings stellt der Gewinnungsbetrieb auch Gefahren für die sehr gut getarnten Gelege dar. Das Brutvogelspektrum setzt sich vor allem aus weit verbreiteten Singvogelarten mit

Bindung an Wald, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zusammen. Einmalig gelang 2013 der Brutnachweis der Feldlerche, die von dem vorübergehenden aber regelmäßigen Pionierstaudenfluren als Bruthabitat profitiert.

Amphibien und Reptilien

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Von der Klasse der Amphibien wurden neben den noch ungefährdeten Arten Teichmolch, Grasfrosch, Wasserfrosch und Erdkröte sechs Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch und Kammmolch nachgewiesen. Der Laubfrosch wurde letztmalig im Jahr 2013 vorgefunden, ohne dass Gründe für den Verlust der Art zu erkennen sind. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorgenannten Artenvorkommen der Tagebau „Christel“ zurzeit einer der bedeutendsten Amphibienstandorte im Westerwald ist. Durch die Antragstellerin wird für den Amphibienschutz bereits seit Jahren eine kontinuierliche Biotoppflege flankierend zum Tagebau durchgeführt. Durch regelmäßige Neuanlage von Tümpeln und Kleinweihern und dem oberflächlichen Abschieben des aufkommenden Bewuchses profitieren die auf Pionierstadien angewiesenen Amphibienarten erheblich. Allerdings ergeben sich, insbesondere für die Geburtshelferkröte aufgrund ihrer versteckten Lebensweise, auch Gefährdungen durch Substratumlagerungen im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung. Durch jährliche Lokalisierung der Landhabitats der Geburtshelferkröten und weitestgehende Rücksichtnahme vor tagebaulicher Inanspruchnahme bei gleichzeitigem Angebot von attraktiven Ersatzhabitats soll den Gefährdungen entgegengewirkt werden.

Insekten

Die verschiedenen besonders geschützten Insektenarten (teilweise mit Gefährdungsgraden, keine FFH-Arten betroffen) sind der Artenliste sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Rahmenbetriebsplans mit den Ergänzungen zu entnehmen. Unter den nicht besonders geschützten Insekten konnten die Große Goldschrecke sowie die Gewöhnliche Sichelschrecke nachgewiesen werden. Beide sind relativ Wärme liebende Arten, die in Rheinland-Pfalz als potentiell gefährdet eingestuft werden. Da keine Nachweise des Hirschkäfers oder des Eremiten geführt

werden konnten, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für die Gruppe der Käfer auszuschließen.

Fläche

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst für die Zusammenlegung und Erweiterung der Tagebaue „Neuwiese“ und „Christel“ zum Tagebau „Christel“ eine Fläche von insgesamt 37,43 ha. Davon entfallen 15,62 ha auf die Erweiterung des Tagebaus. Von dieser Erweiterung stehen dann 13,68 ha als Gewinnungsflächen zur Verfügung. Die Erweiterungsflächen werden derzeit überwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen genutzt. Bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen dominieren Acker- und Grünlandflächen.

Boden

Auf über 50 % der Flächen innerhalb des Gebietes des obligatorischen Rahmenbetriebsplans wurde der Boden bereits in der Vergangenheit im Zuge der Tongewinnung abgegraben. Dort hat sich teilweise Ruderalvegetation eingestellt, was auf erste Pionierstadien einer erneuten Bodenbildung schließen lässt. Durch die geplante Tagebauerweiterung werden zusätzlich natürliche Bodenschichten auf einer Fläche von 13,68 ha vollständig beseitigt und der derzeit anstehende Boden geht als Lebensraum und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bis zur Wiedernutzbarmachung verloren. Die noch nicht aufgeschlossenen Böden weisen im Bereich der Nord- und Süderweiterung einen durchwurzelbaren Bodenraum von 0,8 – 0,9 m mit einer nutzbaren Feldkapazität (nFK) von 140 – 160 mm auf. Dabei handelt es sich um Lehmböden mit einem hohen Ertragspotential und einer Ackerzahl von 40 – 60. Die Böden erreichen dabei in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen einen mittleren Wert. Die Böden im Bereich des „Dieblingköpfchens“ sind aufgrund des dort anstehenden Basaltes mit einem durchwurzelbaren Bodenraum von ca. 0,5 m flachgründiger und verfügen über eine nFK von 100 mm. Dort steht sandiger

Lehmboden mit mittlerem bis geringem Ertragspotential und einer Ackerzahl von 20 – 40 an. Die Böden erreichen dabei in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen einen geringen Wert.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer mit dauerhafter Wasserführung sind im direkten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Das Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche fließt in östlicher Richtung über temporär wasserführende Gräben dem Erbach zu, der in den Elbbach, einen Nebenfluss der Lahn mündet.

Das Niederschlagswasser im Tagebau wird gesammelt und in einem Absetzbecken gereinigt. Das gereinigte Wasser wird in einen Vorfluter abgeschlagen, der in den Eisenbach mündet und über den Gelbach ebenfalls der Lahn zufließt (hierfür besteht eine wasserrechtliche Genehmigung).

Im Zuge der Gewinnung wird sich die in Nord - Süd - Richtung verlaufende Wasserscheide zwischen dem westlich verlaufenden Eisenbach und dem östlich verlaufenden Erbach verschieben. Für die Dauer der Gewinnungstätigkeit wird das Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen des Tagebaus dem Eisenbach zugeführt werden. Nach der Wiedernutzbarmachung wird sich die natürliche Wasserscheide wiedereinstellen.

Im Tagebau entstehen durch Verdichtungen des Bodens und beim Einsatz von Geräten und Maschinen Vertiefungen in den sich Regenwasser sammelt und temporäre Gewässer bildet. Zudem werden Pumpensümpfe zur Entwässerung des Tagebaus angelegt

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Vorhabensgebiet sind durch Devonische Schiefer und Grauwacken geprägt. Die Grundwasserführung dieser Gesteine lässt sich als

geringfügig bezeichnen und wird maßgeblich durch die vorhandene Klüftigkeit bestimmt. Hingegen ist die Wasserspeicherkapazität des vor allem im Hangenden abgelagerten Leimes sehr hoch. Da die Lagerstätte im Liegenden nicht vollständig abgebaut wird, verbleibt zum Schutz der tiefer liegenden Grundwasserleiter eine ausreichend starke Deckschicht bestehen.

Innerhalb und im Nahbereich zur geplanten Rahmenbetriebsplanfläche sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Klima / Luft

Das Planungsgebiet liegt in der unteren Buchen-Mischwald-Zone im östlichen Niederwesterwald in dem ein kühl-feuchtes, schwach subatlantisches Klima vorherrscht. Bei einer Jahresmitteltemperatur von 8° C fallen jährlich durchschnittlich ca. 800 mm Niederschlag in der betrachteten Region. Durch den Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Umwandlung in einen Tagebau erfolgen örtlich begrenzte, kleinklimatische Veränderungen. Durch den Tagebau entfällt auch die bisher auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehende Kaltluft, die entlang von Talhängen und Mulden abfließt und sich in den Talsenken sammelt. Im Bereich des bestehenden Tagebaus fließt die Kaltluft bereits in den Tagebau und bildet im Tiefpunkt des Tagebaus einen Kaltluftsee.

Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt am Nordrand der „Eppenroder Hochfläche“ an der Grenze zur „Montabaurer Senke“ im Naturraum „Niederwesterwald“.

Das geplante Abbaugelände erstreckt sich über einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhenrücken, der die Wasserscheide zwischen dem westlich verlaufenden Eisenbach und dem östlich verlaufenden Erbach darstellt. Das Abbaugelände liegt innerhalb eines Verkehrswege-Dreiecks, das durch die Landesstraße L 318 bzw. die Autobahn A 3 im Südwesten, die Landesstraße L 317 im Osten und die Kreisstraße K 154 im Norden gebildet wird.

Das natürliche Landschaftsrelief wurde im ehemals überwiegend bewaldeten westlichen Teil des Höhenrückens durch den seit vielen Jahrzehnten betriebenen Basalttagebau Nentershausen mit seinen steilen Abbauwänden überformt. Östlich unmittelbar anschließend prägt die Tongewinnung mit den drei eingetieften Tagebauen Neuwiese, Christel Nord und Christel Süd das Landschaftsbild. Die mit einem Feldgehölz bestandene Basaltkuppe „Dieblingsköpfchen“ ist ein verbliebenes charakteristisches Landschaftselement. Die auf seiner Westseite bereits abgebaute Bergkuppe begrenzt z.Z. den Tontagebau im Osten.

Aufgrund der Lage auf einem Geländerücken ist der Tagebau „Christel“ kaum einsehbar und es bestehen keine Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Ortslagen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Nähe des Vorhabenbereichs ist ein Stundenstein vorhanden, der auf der von der Tagebauerweiterung abgewandten Seite verortet ist und daher durch die Abbauerweiterung nicht gefährdet ist.

Durch die Tagebauerweiterung wird landwirtschaftliche Fläche in einer Größenordnung von 12,8 ha in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 9,53 ha auf Ackerland und ca. 3,29 ha auf Grünland. Im Zug der Gewinnung gehen auch Wirtschaftswege verloren.

Die 20kV-Leitung im Süden des Tagebaugebietes wurde zwischenzeitlich erdverkabelt.

3 Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit

Mensch

Einwirkung:

Durch die Erweiterung des Tagebaus werden Wander- und Wirtschaftswege beseitigt. Im Zuge der Gewinnungstätigkeit treten Lärm-, Staub- und Erschütterungs-
immissionen auf.

Bewertung:

Durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Befestigung der Hauptwege und die Befeuchtung von Wegen bei Trockenheit vorgeschrieben und einer erhöhten Staubwirkung damit entgegengewirkt. Die Lärmimmissionen werden durch stetige Überprüfung der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge auf die Einhaltung des Stands der Technik und Schäden begrenzt. Auch die Lage des Tagebaus in einer Senke minimiert die Emissionen. Aufgrund der relativ großen Entfernung (>450m) zu den Siedlungsgebieten der umliegenden Ortslagen hat die Erweiterung des Tagebaus auf diese Siedlungsflächen keinen Einfluss. Sie liegen jenseits des Einwirkungsbereichs der vom Tagebau verursachten Lärm- und Staubimmissionen. Sprengungen bedürfen eines Sonderbetriebsplans und werden vorab öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden die Grenzwerte der DIN 4150-3 eingehalten, so dass keine Schäden oder erhebliche Einwirkungen auf Schutzgüter erfolgen. Der Verlust von Wander- und Wirtschaftswegen wird durch Neuanlage von Wegen in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Nentershausen sichergestellt. Im Rahmen der Widernutzbarmachung können die durch die Erweiterung bedingten Verluste an landwirtschaftlicher und Waldfläche ausgeglichen werden. Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch die Erweiterung zu keinen erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Besiedlung“ kommt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Flora:

Einwirkung:

Durch das Vorhaben werden Standorte wildlebender Pflanzen und Bäume beeinträchtigt. Im Zuge der Erweiterung des Tagebaus werden ca. 1,5 ha Wald gerodet und entfallen als Lebensraum. Dies betrifft einen Buchenmischwald von hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie einen kleinflächigen Fichtenbestand. Weiterhin sind Acker- und Grünflächen betroffen. Im Eingriffsbereich sind keine nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen worden.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Die ökologische Funktion des betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Daher ist das Vorhaben zulässig. Der Verlust von Lebensraumstrukturen kann durch Sukzession und neu entstehende Strukturen innerhalb der Grenzen der Rahmenbetriebsplanfläche ausgeglichen werden. Für die nur bedingt ersetzbaren Waldflächen werden Ersatzaufforstungen innerhalb des Gebietes des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes erfolgen.

Fauna:

Einwirkung:

Für die potentiell im Plangebiet vorkommende Wildkatze besteht aufgrund ihrer Ausweichmöglichkeit keine Tötungsgefahr und im näheren Umfeld ist geeigneter Lebensraum vorhanden. Für die Fledermäuse ergibt sich im Zuge der Inanspruchnahme des Buchenmischwaldes auf dem Basaltsporn zwischen den beiden Tagebauen ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion durch den Verlust der sonnenbeschienenen Steilwände. Für die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel kommt es im Allgemeinen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung, da sie relativ

mobil sind und in Nachbargebiete ausweichen können. Die Abbautätigkeit beeinflusst keine Brutgebiete des Uhus. Bei den sehr störungsempfindlichen Flussregenpfeifern und den Feldlerchen ist eine Beeinträchtigung durch die Abbautätigkeit nicht auszuschließen. Allerdings profitieren auch beide Arten von den Pionierstandorten im Tagebau. Auf das herausragende Amphibienvorkommen in dem Tagebau wurde bereits hingewiesen. Dieses hat auch seinen Grund in der bereits seit Jahren erfolgende Biotoppflege für Amphibien durch den Tagebaubetreiber. Von der Entfernung des Basaltsporns zwischen den beiden Tagebauen wird das Amphibienvorkommen profitieren, da ein zusammenhängender Biotopkomplex, der Wanderungen zulässt, entstehen wird. Allerdings stellt der Tagebau für die Amphibien, insbesondere die Substratumlagerungen, auch eine stetige Gefahr dar. Dies gilt besonders für die standorttreue Geburtshelferkröte. Durch jährliche Lokalisierung der Landhabitats der Geburtshelferkröten und weitest gehende Rücksichtnahme vor tagebaulicher Inanspruchnahme bei gleichzeitigem Angebot von attraktiven Ersatzhabitats soll den Gefährdungen entgegengewirkt werden. Die regelmäßige Neuanlage von Tümpeln und Kleinweihern sowie das Abschieben von Aufwuchs zur Schaffung von Pionierstandorten erlauben ein Nebeneinander von der geplanten Tongewinnung und den Interessen des Artenschutzes. Von den in der Artenliste des Rahmenbetriebsplans aufgeführten Insekten sind keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten betroffen.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Durch die im Rahmenbetriebsplan vorgegebenen vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Biotopbaumgruppen als Fledermausquartiere, die Anlage von Laichgewässern sowie weiterer Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation, z. B. durch Erhalt von Pionierstandorten mittels Substratumlagerung, kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ein ökologischer Ausgleich der betroffenen Biotope und Arten ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Daher kann das Vorhaben hier zugelassen werden.

FlächeEinwirkung:

Durch den Tagebau „Christel“ wird eine Fläche von insgesamt 37,43 ha in Anspruch genommen. Davon entfallen 15,62 ha auf die Erweiterung des Tagebaus.

Bewertung:

Der Tagebau „Christel“ ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Die Nutzung der Fläche zur Rohstoffgewinnung stimmt mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung überein. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Gewinnung aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffs nur an diesem Standort möglich ist. Daher bestehen aus raumordnerischen Regelungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Boden:Einwirkung:

Es kommt durch die Vorhabenmaßnahme innerhalb der Erweiterungsfläche zu einem vollständigen Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Bodenabtrag auf ca. 13,68 ha Fläche. Es erfolgt eine Wiederherstellung durch Bodenauftrag im Rahmen der Wiedernutzbarmachung. Hierzu wird der Oberboden abgetragen und zwischengelagert oder direkt wieder eingebaut. Zum Ausgleich des Massendefizits sollen in der Abschlussphase auch Fremdmassen eingebaut werden, um den Flächenverlust auszugleichen und land- und forstwirtschaftliche Ertragsstandorte wiederherzustellen. Trotzdem wird ein nicht verfüllter Resttagebau mit Innenhalden und Rohboden verbleiben, der keine Ertragsfunktion mehr hat und der dauerhaften natürlichen Entwicklung überlassen wird. Auf diesen extremen Standorten werden sich spezielle Artenvorkommen einstellen, die hinsichtlich Seltenheit und Verbreitung hochwertig einzustufen sind.

Bewertung:

Es ergeben sich nachhaltige Verluste gewachsenen Bodens, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ertrags- und Lebensraumfunktion. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen und die Sukzession in der verbleibenden Tagebausenke mit hoher Bedeutung für den Artenschutz kann das Vorhaben zugelassen werden.

Wasser:**Einwirkung:****- Grundwasser**

Da im Liegenden eine circa 14 Meter mächtige Tonschieferlage verbleibt und nicht gewonnen wird, ist ein Anschnitt des Grundwassershorizonts auszuschließen. Aufgrund der geologischen Verhältnisse (wasserundurchlässige, bindige Tone und Tonschiefer) besteht keine Verbindung zum Grundwasser. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erfolgt keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

- Oberflächengewässer

Fließgewässer sind von dem Tagebau nicht betroffen. Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Erweiterung werden entsprechend der Neigungen in Richtung Außengebiet bis zum Beginn der Gewinnungstätigkeit einem Vorfluter zugeleitet. Im Tagebau wird das Niederschlagswasser gesammelt und in einem Absetzbecken gereinigt und dann in einen Vorfluter gepumpt. Hierfür besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Der temporäre Eingriff in die Nord – Süd verlaufende Wasserscheide hat aufgrund der Kleinräumigkeit keine Auswirkung auf den Wasserhaushalt. Nach Abschluss des Tagebaus ist zur Verhinderung von Vernässungen ein Stillgewässer im Tiefpunkt des Tagebaus vorgesehen. Diese Detailplanung wird erst im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes erfolgen.

Bewertung:

Durch den Tagebau „Christel“ erfolgt keine erhebliche Einwirkung auf das Schutzgut Wasser, da Grundwasserhorizonte nicht angeschnitten werden und Niederschlagswasser schadlos abgeleitet wird. Für die Ableitung liegt die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis vor. Fließgewässer kommen im Vorhabensraum nicht vor.

Klima/Luft:**Einwirkung:****- Regionalklima**

Zu einer Beeinträchtigung des Regionalklimas kommt es infolge der Abgegrenztheit der Tagebauerweiterung nicht.

- Lokalklima

Durch die Rodung von Wald im westlichen Bereich des Tagebaus kommt es zu einer lokalen Beeinträchtigung der Abmilderung von Temperaturspitzen. Durch die Beseitigung landwirtschaftlicher Flächen werden kaltluftbildende Flächen beseitigt. Diese Wirkung bleibt aber im Wesentlichen auf das Gebiet des Tagebaus beschränkt. Durch die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung werden die Einwirkungen nach Abschluss des Tagebaus minimiert.

Bewertung:

Regional- und lokalklimatisch kommt es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Frischluftentstehung, der Luftausgleichsströme oder des Klimas. Durch die sukzessive Entwicklung des Abbaus innerhalb der beantragten Abbaufäche, unter gleichzeitiger Wiedernutzbarmachung ausgetonter und verfüllter Bereiche, wird die offene Tagebaufäche nur temporär vergrößert. Es liegt damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ vor.

Landschaftsbild / Erholung:

Einwirkung:

Durch den Abbau kommt es zu einer Vergrößerung / Erweiterung des Tagebaues. Dadurch geht der Wechsel von Erhebungen aus Basalt, die meist bewaldet sind und landwirtschaftlich genutzten Senken als charakteristisches Landschaftsmerkmal dauerhaft verloren. Weiterhin gehen durch die Gewinnung Wander- und Wirtschaftswege verloren, die durch frühzeitige Neuanlage von Wegen ersetzt werden.

Nach dem Ende der Gewinnung erfolgt im Bereich Christel Süd eine Wiedernutzbarmachung und im Bereich Christel Nord verbleibt eine Restsenke. Hauptziel der Wiedernutzbarmachung ist dabei aufgrund der Bedeutung des Raumes für die Landwirtschaft die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf möglichst großen Flächenanteilen. Ein Teil des Hangplateaus wird zum Ausgleich des Waldverlustes aufgeforstet. Der nicht verfüllte Rest des Tagebaus soll nach den Zielen des Naturschutzes mit kleinen Dauerwasserflächen und temporären Kleingewässern gestaltet werden. Die verbleibenden Böschungen und Restflächen sollen der freien Entwicklung überlassen werden. Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes, insbesondere durch die Bundesautobahn und die angrenzenden Landes- und Kreisstraßen, besteht nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft durch den Tagebau. Das verbleibende Tagebaurestloch in Verbindung mit dem angrenzenden Basalttagebau wird im Anschluss an die Tongewinnung das Landschaftsbild dauerhaft verändern

Bewertung:

Durch den Tagebau kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Naherholung. Der Erlebniswert der Landschaft wird über den Gewinnungszeitraum hinaus aufgrund der verbleibenden tagebaubedingten Standort- und Biotopvielfalt aufrechterhalten. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen wird der Eingriff minimiert. Daher ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft / Erholung“ als insgesamt nicht erheblich einzustufen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Einwirkung:

In der unmittelbaren Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich ein Stundenstein. Der Abbau bewegt sich aber von diesem Kulturdenkmal weg, so dass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Es wird temporär landwirtschaftliche Fläche in einer Größenordnung von 12,8 ha mit Verlust von Wirtschaftswegen in Anspruch genommen.

Bewertung:

Durch Nebenbestimmung wurde festgelegt, dass das Einzeldenkmal „Stundenstein“ in Lagepläne und Risswerke einzutragen ist. Da der Abbau so erfolgt, dass dieser sich von dem Stundenstein entfernt, ist durch den Bergbau keine Beeinträchtigung des Denkmals zu befürchten und der Erhalt des „Stundensteines“ ist damit sichergestellt.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist insgesamt hoch. Allerdings nur temporär, da nach der Gewinnung abschnittsweise eine Verfüllung und Wiedernutzbarmachung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Die Wirtschaftswegen werden zeitnah neu angelegt und darauf geachtet, dass die bewirtschafteten Flächen jederzeit erreichbar sind. Damit wird die Einwirkung auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgeglichen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Forst- und Landwirtschaft und Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Boden und Klima beeinflussen sich gegen- und wechselseitig.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens, ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG a. F. entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der UVP eine Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG a.F. i.V.m. § 16 UVPG unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG a.F. i.V.m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigelegt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Gewinnung von Ton im Tagebau „Christel“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter Fauna / Flora und Boden sind erhebliche Veränderungen zu prognostizieren. Zur Kompensation dieser Veränderungen sind im Rahmenbetriebsplan unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt“ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG geplant. Diese sind geeignet die Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu mindern und zu kompensieren. Die vorgesehene Rodung des Buchen-Mischwaldes auf einem Basaltsporn erforderte eine Nachuntersuchung, die zu einer Planergänzung führte. Mit der Planergänzung vom 17.01.2020 werden für Fledermäuse verlorengelassene Nist- und Ruheebäume durch Aufhängen von Fledermausnistkästen und Anlage von Baumbiotopgruppen

nach dem „Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz (BAT-Konzepts)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz als CEF-Maßnahmen ersetzt. Damit werden auf dem verbleibenden Waldstück im Tagebau der Fa. Jakob Bach GmbH & Co. KG frühzeitig neue Ruheplätze und Niststellen für die vorhandenen Fledermauspopulationen geschaffen. Falls die Lebensraumfunktionen der Kleingewässer im Tagebau für die Amphibien beeinträchtigt werden (z.B. durch Trockenfallen, verringerte Wasserführung) werden spezifische Maßnahmen ergriffen (Abfangen und Umsiedeln der Amphibien, vorgezogene Herstellung von Ersatzgewässern) um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt durch Bodenabtrag. Hierbei geht der Boden teilweise temporär, im Bereich des verbleibenden, nicht mehr verfüllten Tagebaus endgültig, für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen verloren. Durch die abschnittsweise Wiedernutzbarmachung der Fläche wird die Einwirkung auf das Schutzgut Boden minimiert. Die Wirkung auf das Schutzgut kann durch die geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie die Begrünung durch Sukzession mit Bodenneubildung und hoher Biotopwertigkeit überwiegend ausgeglichen werden. Die neuen Flächenaufteilungen im Rahmen der zweiten Planergänzungsverfahren erfolgten in Übereinstimmung mit den örtlichen Vertretern, der Landwirtschaftskammer und des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden nun landwirtschaftliche Einheiten gebildet, die eine zusammenhängende Bewirtschaftung ermöglichen. Die Gesamtfläche der einzelnen Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Sukzessionsflächen) wurde nicht verändert.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Verlust von Wegen, Landschaftsveränderung), Wasserhaushalt (keine Beeinträchtigung des Grundwassers, keine Betroffenheit von Fließgewässern), Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen) und Kulturgüter (Aufnahme des Standorts des Stundensteins in die Planunterlagen) erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und darüber hinaus Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen wurde die Einwirkung auf die Schutzgüter auf die

tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen, auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Die Vorhabensträgerin hat die Einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein Westerwald überein. Sie ist mit Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auch verträglich mit den Erhaltungszielen des Artenschutzes. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Nach § 57 a Abs. 4 BBergG a. F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften, der Träger öffentlicher Belange und der nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Verbände wurden berücksichtigt. Den Forderungen der Fachbehörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Verbänden wurde – falls erforderlich - durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung, des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes sowie der in diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen hinzunehmen und als umweltverträglich

einzustufen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Der Rahmenbetriebsplan ist daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht festzustellen und zuzulassen.

VII. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der Genehmigung eines Vorhabens für den Erhalt von Tieren und Pflanzen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus der Gruppe der untersuchten Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die weitere Rohstoffgewinnung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten

artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Für die verbleibenden Arten erfolgte im Fachbeitrag Artenschutz eine nähere Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich bedeutsamer Betroffenheit.

Der entsprechende Fachbeitrag Artenschutz ist im Rahmenbetriebsplan enthalten und mit der zusätzlichen „Planergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan“ vom 17.01.2020 vervollständigt worden.

Die Planergänzung erfolgte, da im Erörterungstermin hinsichtlich der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme - Sicherung des Quartierangebots für Fledermäuse durch Aufhängen von Fledermauskästen) ein erweiterter Untersuchungsrahmen und eine Änderung dieser Ausgleichsmaßnahme angeregt wurde. Entsprechend dem BAT-Konzepts der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz sollten zusätzlich geeignete Biotopbaumgruppen als Quartiere für Fledermäuse ausgewiesen werden. Die weitergehende Untersuchung bestätigte die Notwendigkeit der Änderungen. Die Umsetzung erfolgte dann durch die Planergänzung und die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss.

Als **Schlussfolgerung** wird im Fachbeitrag Artenschutz festgehalten:

- Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.
- Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es sind keine Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Damit ist das Zusammenlegen und Erweitern des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

VIII. Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten Gebietskörperschaften, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen werden nachfolgend stichpunktartig zusammengefasst. Zu den jeweiligen Punkten folgen dann die Abwägung und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Diese sind durch kursive Schriftzeichen gekennzeichnet.

1 Gebietskörperschaften

Verbandsgemeinde Montabaur für die Ortsgemeinde Nentershausen mit Schreiben vom 15.01.2019 und E-Mail vom 30.06.2020 sowie weiterer Korrespondenz

Vertragsangelegenheiten

Schreiben vom 15.01.2019

Eine Teilfläche des Rahmenbetriebsplangebietes überschneidet sich mit dem Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Montabaur, die für das Gebiet eine gewerbliche Nutzung vorsieht. Mit dem Voreigentümer des Tagebaus wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag hierzu geschlossen, dessen Verpflichtungen sind mit dem Verkauf an die Sibelco Deutschland GmbH übergegangen. Die Regelung im RBPI, dass nach Entlassung aus der Bergaufsicht im Rahmen der Bauleiplanung zu prüfen ist, ob diese Nutzung realisierbar ist, entspricht nicht dem geschlossenen Vertrag. Weiterhin sind die Grundstücke in Flur 22, Parzellen 2334 und 2335, die von der OG Nentershausen für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden, im RBPI als Flächen zur Sukzession beziehungsweise

landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen. Nach dem bestehenden Vertrag müssen hier Bäume gepflanzt werden. Der RBPI ist in beiden Fällen zu ändern.

E-Mail vom 30.06.2020

Die geänderte Aussage, dass die Verfüllung des vom FNP überplanten Geländes so erfolgen soll, dass die Standsicherheit für eine künftige Bebauung gewährleistet werden kann, wird weiterhin nicht als ausreichend angesehen. Es wird gefordert, dass die Formulierung von „soll erfolgen“ auf „muss erfolgen“ geändert wird. Weiterhin soll der zweite Satz „Nach der Entlassung aus der Bergaufsicht ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob diese Nutzung als alternative Folgenutzung realisiert werden kann“ gestrichen werden. Dies wird damit begründet, dass die Ortsgemeinde Nentershausen davon ausgeht, dass eine gewerbliche Nutzung folgen wird und die Voraussetzungen für die gemeindliche Bauleitplanung angelegt wurden.

E-Mail vom 15.10.2020

Es wird auf die Beschlusslage im Ortsgemeinderat Nentershausen vom 03.06.2020 verwiesen und weiterhin gefordert, dass die Formulierung in Satz 1 von „soll erfolgen“ auf „muss erfolgen“ geändert wird. Weiterhin soll der zweite Satz „Nach der Entlassung aus der Bergaufsicht ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob diese Nutzung als alternative Folgenutzung realisiert werden kann“ ebenfalls weiterhin gestrichen werden.

Erwiderung durch die Sibelco Deutschland GmbH mit Schreiben vom 13.11.2020 an die VG Montabaur

Die Firma Sibelco Deutschland GmbH ist gemäß Unternehmensverkaufvertrag vom 15.12.2009 nicht Rechtsnachfolger der Fa. Wagner und übernimmt vertragsgemäß keine Gewähr für die von der Fa. Wagner rückverfüllten Bereiche. Es wird angeregt

für die zur gewerblichen Bebauung vorgesehenen Bereiche einen Standsicherheitsnachweis durch den Vorhabenträger erstellen zu lassen. Die durch die Firma Sibelco Deutschland GmbH zu verfüllenden Bereiche werden lagenweise eingebaut, um eine standsichere Fläche zu erreichen.

E-Mail der Sibelco Deutschland GmbH vom 29.01.2021 mit E-Mail der VG Montabaur vom 14.01.2021

Es erfolgte noch keine Beratung im Ortsgemeinderat Nentershausen. Es wird nochmals gebeten, die vertraglichen Verpflichtungen der Fa. Wagner zur Rückverfüllung zu übernehmen.

Erwiderung durch Fa. Sibelco Deutschland GmbH vom 25.02.2021

Eine Übernahme der Verpflichtung zur standsicheren Rückverfüllung für eine gewerbliche Bebauung kann nicht gegeben werden, da Flächen teilweise schon von der Fa. Wagner aufgefüllt wurden. Es wird angeregt vor der eigentlichen Bebauung eine gutachterliche Bodenanalyse durchführen zu lassen. Hier sichert die Fa. Sibelco Deutschland GmbH der Ortsgemeinde Nentershausen die vollste Unterstützung zur Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zu.

E-Mail vom 19.05.2021 an Sibelco Deutschland GmbH

Die Beratung im Ortsgemeinderat Nentershausen am 12.05.2021 ergab folgendes Ergebnis:

Die Verfüllung muss so erfolgen, dass die Standsicherheit für eine künftige gewerbliche Nutzung gewährleistet ist. In Zusammenarbeit mit der Fa. Sibelco Deutschland GmbH soll schnellstmöglich ein geologisches Gutachten zur Überprüfung der Standsicherheit durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen in Auftrag gegeben werden. Die entsprechenden Kosten sind von der Fa. Sibelco Deutschland GmbH als Rechtsnachfolgerin der Fa. Wagner zu übernehmen.

Erwiderung durch die Sibelco Deutschland GmbH mit E-Mail vom 19.05.2021

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass man nicht Rechtsnachfolger der Fa. Wagner ist und zum jetzigen Zeitpunkt keine Sachverständigen beauftragen wird.

Landwirtschaft / Wegenetz

Schreiben vom 15.01.2019

Der Eingriff in die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sollte möglichst verträglich und so gestaltet werden, dass eine spätere landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.

Die Wegeverbindungen sollen möglichst kurz und barrierefrei hergestellt werden. Zwischen Gehölzen sollen Durchfahrtsbreiten von 10 Metern erhalten bleiben.

Der durch den Gewinnungsbereich führende „Dieblingsweg“ muss aufgegeben werden. Der Ersatzweg zwischen der L 317 und der L 318 soll als 4 Meter breiter Wirtschaftsweg und nicht nur als fußläufige Verbindung hergestellt werden.

Im nördlichen Teil der Betriebsplanfläche ist ein Wirtschaftsweg von 4 Metern Breite anzulegen, um eine möglichst kurze Verbindung zwischen Girod und Nentershausen zu erreichen.

Die Wiederherstellung und der Neubau von Wegen soll in enger Abstimmung mit der Ortsgemeinde Nentershausen, den betroffenen Landwirten und den Verbandsgemeindewerken Montabaur erfolgen. Die fertigen Wege sind auf Kosten der Sibelco Deutschland GmbH zu vermessen und der Ortsgemeinde Nentershausen kostenfrei zu übertragen.

Die Rekultivierungsabschnitte R 3 (tlw. Landwirtschaftliche Nutzung) und R 8 (freie Sukzession und Entwicklung von Pionierstandorten) sollen für eine bessere landwirtschaftliche Nutzung und zur Vergrößerung der landwirtschaftlichen Flächen getauscht werden.

Im Bereich der Abbauphasen A3 und A4 befinden sich mit der Bodenklasse 50 die besten landwirtschaftlichen Böden im Gemeindegebiet Nentershausen. Hier ist zu prüfen, ob im Rahmen der Abwägung der Erhalt des Ackerlandes Vorrang vor der Rohstoffgewinnung hat. Bei einem Vorrang der Gewinnung müssen diese Böden mit einer Mächtigkeit von 0,8 – 0,9 Metern komplett abgeschoben, zwischengelagert oder direkt wieder eingebaut werden. Ein Abtrag von lediglich 0,3 Metern ist nicht ausreichend.

E-Mail vom 30.06.2020

Es wird weiterhin gefordert einen Wirtschaftsweg als kurze Verbindung zwischen Nentershausen und Girod herzustellen.

Bezüglich der mit Schreiben vom 15.01.2019 geforderten Wiederherstellung und Neubau von Wegen und deren Übergabe an die Gemeinde Nentershausen wird eine Aufnahme in den Erläuterungsbericht oder eine bestätigende, schriftliche Stellungnahme der Sibelco Deutschland GmbH erwartet.

An der Forderung zum Erhalt der Böden im Bereich der Abbauphasen A 3 und A 4 wird festgehalten. Zumindest wird eine Begründung erwartet, wenn dem nicht gefolgt wird.

Es wird angeregt, nochmals zu überprüfen, ob der an der südlichen Plangebietsgrenze geplante Weg zur L 317 aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs und Verkehrssicherheit an den vorhandenen Wirtschaftsweg angeschlossen wird, statt in direkt auf die L 317 zu führen.

Bezüglich der Einwendungen eines Betroffenen wird angeregt die Waldfläche im Bereich der Rekultivierungsphase 5 zu verlegen, um größere zusammenhängende Flächeneinheiten zu bilden. Die im Rekultivierungsplan dargestellte schematische Aufteilung der landwirtschaftlichen Flächen sollte zugunsten eine flexibleren Handhabung aufgegeben werden. Die prozentuale Aufteilung von 70 % Ackerland und 30 % Grünland soll dabei beibehalten werden.

E-Mail vom 15.10.2020

Auf die Herstellung einer ergänzenden Wegeverbindung als Anschluss an das Wegenetz der Ortsgemeinde Girod wird verzichtet.

Bezüglich der Herstellungsvorgaben bei Wiederherstellung und Neubau von Wegen und deren Übergabe an die Gemeinde Nentershausen wird eine Aufnahme in den Erläuterungsbericht oder eine bestätigende, schriftliche Stellungnahme der Sibelco Deutschland GmbH erwartet.

Zur Umsetzung der Anregung eines Landwirtes wird weiterhin eine neue Waldfläche im Bereich R 5 gefordert.

Die ertragreichen, landwirtschaftlichen Böden im Bereich der Abbauphasen A3 und A4 sind in voller Mächtigkeit abzuschleifen, zwischen zu lagern oder direkt wieder einzubauen.

Zugunsten eines Landwirtes wird weiterhin eine Flexibilisierung der festgelegten Flächenaufteilung von 30 % Grünland und 70 % Ackerland gefordert.

Es wird angeregt, die Anbindung des Wirtschaftswegesystems Nentershausen an die L 317 nochmals zu überprüfen und den bisher vorhandenen Anschluss zu nutzen.

Altlasten

Schreiben vom 15.01.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass der unter Ziffer 1.3.5. des RBPI genannte Eintrag einer Altablagerung in der Anlage 1.3 fehlt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur im Abbaugbiet insgesamt 3 Altablagerungsstandorte ausgewiesen sind.

Vertragsangelegenheiten

Die vertragsrechtlichen Gegebenheiten zwischen der Antragstellerin und der OG Nentershausen sind dem Privatrecht zuzuordnen. Da dieser Planfeststellungsbeschluss seine Grundlage im Bergrecht und damit im öffentlichen Recht hat, kann er die privatrechtlichen Regelungen nicht ersetzen, ergänzen oder ändern. Für die geplanten, gewerblichen Bauflächen besteht noch keine verbindliche Bauleitplanung und damit auch von dieser Seite keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für eine Übernahme von Regelungen in diesen Planfeststellungsbeschluss. Da die aufgezeigten Punkte (Bepflanzung und Bereitstellung der Grundstücke Flur 22, Parzellen 2334 und 2335 sowie die gewünschten Regelungen zur Standfestigkeit der späteren gewerblichen Bauflächen) innerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes liegen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bekannt wurden, werden die Erkenntnisse als Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Landwirtschaft / Wegenetz

Der Ersatzweg für den entfallenden „Dieblingsweg“ wird als 4 Meter breiter Wirtschaftsweg und nicht nur als fußläufige Verbindung hergestellt werden.

Nach den aktuellen Planungen wird die Wegeverbindung zur Ortsgemeinde Girod nicht durch das Vorhaben berührt. Daher ist keine ergänzende Wegeführung notwendig.

Die Wiederherstellung und der Neubau von Wegen erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Nentershausen, den Verbandsgemeindewerken Montabaur und den Vertretern der Landwirtschaft. Die fertigen Wege werden auf Kosten der Sibelco Deutschland GmbH vermessen und der Ortsgemeinde Nentershausen kostenfrei übertragen. Dies wurde durch Nebenbestimmung festgesetzt.

Wegen der besseren landwirtschaftlichen Nutzung im Zuge der Wiedernutzbarmachung fand am 09.07.2020 ein Ortstermin mit den Vertretern der Landwirtschaft und der Firma Sibelco Deutschland GmbH statt. Dort wurde die neue Flächenaufteilung abgestimmt und mit der 2. Planergänzung Bestandteil des Rahmenbetriebsplans. Auf die Entscheidung zur Stellungnahme der Landwirtschafts-

kammer wird verwiesen. Die Interessen der Landwirtschaft sind damit gewahrt. Entsprechend der Vereinbarung mit der Landwirtschaft erfolgt keine Verlegung von Waldflächen in den Rekultivierungsbereich R5.

Der Anregung die ertragreichen Böden in voller Mächtigkeit für eine spätere Rekultivierung abzuschleppen und zwischen zu lagern bzw. sofort wieder einzubauen wird entsprochen. Weiterhin wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dem Wunsch den Wirtschaftsweg im südlichen Plangebiet nicht bis unmittelbar zur Landesstraße L 317 zu führen, sondern an den Weg Parzellenummer 5762/2 bzw. 5754 anzubinden, wird entsprochen. Eine entsprechende Festlegung erfolgte im Rahmen der 2. Planergänzung.

Altlasten:

Nach Mitteilung der SGD Nord befinden sich im Gebiet des Tagebaus Christel vier Standorte mit Verdachtsstellen von Ablagerungen. Bei drei der betroffenen Flächen besteht zusätzlich ein Altlastverdacht. Teilweise ist die Gewinnung auf den Verdachtsflächen bereits durch einen Voreigentümer der Firma Sibleco Deutschland GmbH durchgeführt worden. Nach Aussage der Antragstellerin befinden sich in den übernommenen Betriebsakten jedoch keine Aussagen zu Altlasten. Seit der Übernahme des Tagebaus im Jahr 2010 wurde kein auffälliges Material vorgefunden. Durch Aufnahme einer Nebenbestimmung wird die Beachtung und der ordnungsgemäße Umgang mit den Ablagerungsflächen für die zukünftige Gewinnung sichergestellt. Weitere Entscheidungen zu der Eingabe der Ortsgemeinde Nentershausen sind nicht notwendig.

Verbandsgemeinde (VG) Montabaur mit Schreiben vom 16.04.2019

VG Montabaur teilt für die Ortsgemeinden Girod und Momborn mit, dass der Zusammenlegung und Erweiterung des Tagebaus zugestimmt wird.

Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Daher ist keine Entscheidung notwendig.

2 Behörden und Träger öffentlicher Belange**Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM) mit Schreiben vom 25.10.2018**

Der LBM weist darauf hin, dass aufgrund der Größe des Tagebaus ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weiterhin wird gebeten aus straßenrechtlicher Sicht folgende Auflagen aufzunehmen:

1. Abgrabungen und Aufschüttungen müssen einen Mindestabstand von 20 Metern zur Landesstraße einhalten
2. Die verkehrliche Erschließung hat entsprechend der bestehenden Sondernutzungserlaubnis zu erfolgen.
3. Es wird auf eine Kompensationsfläche des LBM westlich der L213 hingewiesen und mögliche Schadenersatzforderungen bei Schäden an den Obstbäumen durch den heranrückenden Tagebau hingewiesen.
4. Den Straßenseitengräben darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Benutzung oder Inanspruchnahme von Straßeneigentum oder die Veränderung von Straßenanlagen bedürfen des Einverständnisses des LBM.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht eingeschränkt werden.
7. Verunreinigen von Landesstraßen sind zu vermeiden und entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung zu treffen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

8. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Auf § 45 Abs. 6 StVO und die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstätten wird verwiesen.

Daneben erfolgte ein gesondertes Schreiben vom 19.02.2019 mit Verweis darauf, dass das dem LBM im Plangebiet bestehende Eigentum an Flächen berücksichtigt werden muss und die Inanspruchnahme der Grundstücke zwingend mit dem LBM vorab abzustimmen ist.

Die Grenze des RBPL wurde gegenüber dem Scoping-Termin geändert und die Grundstücke 3499/2 und 3498/1 liegen nun außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze. Zwischen der Abbaukante des Tagebaus und den Grundstücken ist ein Sicherheitsabstand von 10 Metern geplant. Dieser ist nach den Erfahrungen im Tontagebau ausreichend. Trotzdem wird ein Hinweis auf die möglichen Schadenersatzforderungen in den Beschluss aufgenommen.

Die gewünschten Auflagen werden für die Punkte 4, 5, 6 und 7 als Nebenbestimmungen und die Punkte 1, 2, 3 und 8 als Hinweise entsprechend der rechtlichen Einordnung in den Beschluss aufgenommen.

Der Hinweis zum Eigentum wurde an die Fa. Sibelco Deutschland GmbH weitergeleitet, die bereits mit dem LBM Kontakt aufgenommen hat.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken des LBM wurden damit vollständig berücksichtigt. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz mit Schreiben vom 22.11.2018 und 28.02.2020

Mit Schreiben vom 22.11.2018 regt die Landwirtschaftskammer an, die Flächenaufteilung bei der Rekultivierung zugunsten einer besseren landwirtschaftlichen

Nutzung und einer Vergrößerung der Ackerflächen zu verändern. Der Wirtschaftsweg Flur 50, Parzelle 6020/2 soll weiterhin für die landwirtschaftliche Erschließung zur Verfügung stehen. Die Trasse des geplanten Wirtschaftsweges südlich des Abbaufeldes „Christel-Süd“ sollte, insbesondere wegen einem Gefahrenbereich im Anschluss an die L 317, umgeplant werden. Die mögliche Rückgabe von rekultivierten Flächen sollte frühzeitig erfolgen. Im Zuge der erneuten Beteiligung teilte die Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 28.02.2020 mit, dass die Bedenken wegen der Wegeführung und den Flächenaufteilungen auch bei der geänderten Planung fortbestehen und regt nochmals einen Gesprächstermin an.

Der gewünschte Gesprächstermin fand am 09.07.2020 statt. Die Flächenaufteilung wurde wunschgemäß geändert und vereinbart, die endgültige Festlegung des Erschließungssystems im Rahmen der jeweiligen Teilabschlussbetriebspläne festzulegen. Der südlich des Rahmenbetriebsplangebietes geplante Wirtschaftsweg wurde mit Eintrag in der Karte „Rekultivierungsendstand“ an das bestehende Wegesystem angebunden. Das Ergebnisprotokoll und die aufgrund des Gesprächsergebnisses geänderte Anlage 4.6. „Rekultivierungsendstand“ wurden als Bestandteil zum Rahmenbetriebsplan (Zweite Planergänzung vom 30.09.2020) genommen. Bei dem Gespräch konnten die vorgetragenen Bedenken damit ausgeräumt werden. Um die Interessen der Betroffenen zukünftig zu wahren, werden die Vertreter der Landwirtschaft bei Neuplanungen beteiligt. Diese Regelung wird als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Die Rückgabeoptionen werden nach Mitteilung der Antragstellerin im Zuge des Grunderwerbs geregelt. Die vorgetragenen Bedenken sind damit ausgeräumt.

DB AG Immobilien mit Schreiben vom 18.03.2019

Es wird auf die bestehenden Eigentumsflächen der DB AG im Plangebiet hingewiesen und eine Zustimmung zu dem Planungsverfahren in Aussicht gestellt, sofern die betroffenen Flächen durch die Fa. Sibelco Deutschland GmbH gekauft werden.

Die diesbezügliche Information ist an die Antragstellerin weitergeleitet worden, die den Ankauf der Flächen veranlassen wird. Somit ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde notwendig.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz mit E-Mail vom 18.09.2018

In ihrer Stellungnahme verweist die Direktion Erdgeschichte der GDKE auf die §§ 16 – 21 DSchG und damit auf die Meldepflicht, dass erdgeschichtlich relevante Befunde und zu Tage kommende Fossilfunde dem zuständigen Referat der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz anzuzeigen sind. Weiterhin wird auf das Betretungs- und Dokumentationsrecht nach § 7 DSchG hingewiesen.

Die Meldepflicht gemäß der §§ 16 – 21 DSchG bei erdgeschichtlich relevanten Befunden sowie Fossilienfunden und dem Betretungs- und Dokumentationsrecht der GDKE nach § 7 DSchG wird als Hinweis in diesen Beschluss aufgenommen.

GDKE, Direktion Landesarchäologie, Koblenz mit Schreiben vom 01.10.2018

Die Direktion Landesarchäologie stuft den Planbereich als archäologische Verdachtsfläche ein, verweist auf die Meldepflicht bei Beginn des Erdbaubeginns und bittet einen beigefügten Textbaustein als Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Ein Hinweis auf die Meldepflicht wird in den Beschluss aufgenommen.

GDKE Landesdenkmalpflege, Mainz mit Schreiben vom 29.10.2018

Die Direktion Landesdenkmalpflege verweist auf das Einzeldenkmal Stundenstein, das außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe, des Tagebaus liegt und empfiehlt das

Einzeldenkmal in die zukünftigen Planunterlagen aufzunehmen, um den Schutz des Denkmals zu gewährleisten.

Die Empfehlung wird als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 25.09.2018

Es wird auf eine stillgelegte Produktfernleitung in der Nähe des Plangebiets hingewiesen, die unter einem besonderen, strafbewehrten Schutz (Wehrmittelbeschädigung) steht.

Da die Entfernung zum Plangebiet groß ist (ca. 200 m) wurde diesbezüglich keine Nebenbestimmung, sondern ein Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises mit Schreiben vom 22.10.2018 und E-Mail vom 27.02.2020

Mit Schreiben vom 22.10.2018 werden von der unteren Landesplanungsbehörde, unteren Abfallbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen die Zulassung des RBPL vorgebracht.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass bzgl. der Reinigung von Grubenwässern eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, da sich der Grenzwert der abfiltrierbaren Stoffe geändert hat (neuer Grenzwert 100mg/l).

Mit E-Mail vom 27.02.2020 werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Mit der ergänzenden E-Mail vom 24.09.2020 teilt die Untere Wasserbehörde mit, dass das Einvernehmen nach § 15 LWG zur beantragten wasserrechtlichen Genehmigung hergestellt ist.

Da mit Schreiben vom 25.06.2020 durch das Referat Bergaufsicht des LGB bezüglich des Grenzwertes der abfiltrierbaren Stoffe eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auf 100 mg/l verfügt wurde (AZ.: To1-C-05/97-5), muss hierfür keine Regelung mehr getroffen werden. Das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist hergestellt. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) mit Schreiben vom 29.10.2018

Vom Fachreferat des LGB wird in Bezug auf das Schutzgut Boden aufgezeigt, dass der abgetragene Boden nach DIN 18915 zu behandeln ist. Bei der Rekultivierung der für die Landwirtschaft vorgesehenen Flächen ist auf eine ausreichend mächtige, durchwurzelungsfähige Bodenschicht mit ausreichender Wasserkapazität zu achten. In die Planung und Ausführung der Rekultivierung sollte ein Sachverständiger für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde eingebunden werden.

Zur Ingenieurgeologie werden vom LGB fehlende Aussagen zur Standsicherheit der Böschungen, insbesondere bei Annäherung an den Basaltkörper und den damit verbundenen hydrogeologischen Störungen aufgezeigt. Es wird eine unabhängige Prüfung der Standsicherheit der Böschungen durch ein geotechnisches Fachbüro empfohlen. Hierbei ist es auf der Ebene der Rahmenbetriebsplanzulassung ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass die Abbaugeometrie grundsätzlich standsicher ist. Der alleinige Verweis auf Erfahrungen reicht nicht aus.

Den Anregungen zum Schutzgut Boden wurde durch Nebenbestimmungen entsprochen. Ebenso wurde die Einbindung eines Sachverständigen für landwirtschaftliche Standortfragen und Bodenkunde vorgeschrieben.

Bezüglich der Ingenieurgeologie wurde entsprechend der Einigung im Erörterungstermin durch Nebenbestimmung geregelt, dass der Nachweis, dass die geplante Abbaugeometrie grundsätzlich Standsicher ist, von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Referat Ingenieurgeologie des LGB vorzulegen ist. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne erfolgen.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) mit Schreiben vom 16.11.2018 und E-Mail vom 27.02.2020 sowie Schreiben des Forstamtes Neuhäusel vom 06.10.2020

Mit Schreiben vom 16.11.2018 teilt die ZdF mit, dass gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Zum Antrag auf Umwandlung von Wald wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Rodung des Waldes soll in 3 Abschnitten durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überlassung der betroffenen Grundstücke durch Eigentums-erwerb oder Pacht Voraussetzung für die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung ist. Aufgrund des langen Zeitraumes der Gültigkeit der Planfeststellung sollen Rodungsanträge zeitnah gestellt werden. Dies kann gegebenenfalls im Zuge der bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahren erfolgen. Um bei Antragstellung den aktuellen Zustand zu erfassen, soll die abschließende Beurteilung des Eingriffs in die Natur, insbesondere für die älteren Buchenbestände, erst ein bis zwei Jahre vor der Rodung erfolgen.

Zum Antrag auf Aufforstung wird auf Folgendes hingewiesen:

Auch hier wird angeregt, die notwendigen Anträge zeitnah zu stellen.

Das Ziel eine naturnahe standortgerechte Gehölzfläche zu entwickeln wird von der ZdF nicht mitgetragen, da eine Gehölzfläche per Definition kein Wald ist. Stattdessen soll als Ziel ein naturnaher, standortgerechter Wald entstehen. Hierzu soll ein 15 Meter breiter stufiger Waldrand mit einem darauffolgenden klimastabilen Laubmischwald mit der Baumart Traubeneiche und Beimischung von Hainbuche entwickelt werden. Weiterhin werden Vorgaben zur Waldfunktion, Pflanzenbeschaffung und Entwicklungspflege des aufzuforstenden Waldes aufgegeben. Dem Konzept, dass einzelne Rekultivierungsabschnitte als Flächen zur freien Sukzession vorgesehen sind, wird zugestimmt. Die Flächen für den forstwirtschaftlichen Waldausgleich müssen nach der Vorgabe der ZdF allerdings als Wirtschaftswald hergestellt werden.

Für eine stabile Waldentwicklung muss auf den Rekultivierungsflächen eine 1,5 Meter mächtige durchwurzelungsfähige Schicht vorhanden sein.

Weiterhin teilt die ZdF Folgendes mit:

Durch das Heranrücken der Abbaukante des Tontagebaus dürfen keine negativen Auswirkungen auf bestehende Waldbestände erfolgen.

Wegen der vorgesehenen Rodung des Laubwalds zwischen den Basalt- und dem Tontagebau wird bezüglich der Fledermausvorkommen eine Untersuchung der vorkommenden Arten angeregt, um zielgerichtet vorgezogene Ersatzmaßnahme durchführen zu können. Es wird vorgeschlagen in Abstimmung mit dem Revierförster Baumbiotopgruppen nach dem BAT-Konzept der Landesforstverwaltung RLP auszuweisen und als vorgezogene Ersatzmaßnahme durchzuführen.

Mit E-Mail vom 27.01.2020 teilt die ZdF mit, dass sie mit der Planänderung vom 17.01.2020 und der hier vorgesehenen, naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen einverstanden ist. Die Ortsgemeinde Nentershausen muss der Herausnahme einer Waldfläche aus der forstlichen Nutzung in der Abteilung 40 des Gemeindewaldes Nentershausen allerdings noch zustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Waldrefugium“ im BAT-Konzept nur benutzt werden kann, wenn die betroffene Gemeinde sich dem BAT-Konzept generell angeschlossen hat.

Mit Schreiben vom 06.10.2020 teilt das Forstamt Neuhäusel mit, dass sie mit der Flächenverschiebung im Zuge der zweiten Planergänzung einverstanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufforstung als klimastabiler Wald mit einem Waldausgleich im Verhältnis 1 : 1 erfolgen muss. Weiterhin wird aufgezeigt, dass die

Umsetzung des BAT-Konzeptes unabhängig von der notwendigen Wiederaufforstung erfolgen muss.

Den gewünschten Änderungen zum Aufforstungskonzept wird zugestimmt und diese werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Dies gilt auch für die Vorgaben zur Waldfunktion und Entwicklungspflege. Nach dem RBPI ist vorgesehen, dass die Herkunft des Saatgutes in Abstimmung mit dem Forstamt Neuhäusel erfolgen wird und auf den zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen eine 1,5 Metern mächtige durchwurzelungsfähige Bodenschicht aufgebracht werden soll.

Dem Wunsch die Rodungs- und Aufforstungsanträge erst zeitnah zur tatsächlichen Durchführung zu stellen, kann nicht entsprochen werden, da bei der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 75 Abs. 1 VwVfG aufgrund der Konzentrationswirkung alle erforderlichen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen sind. Um dem Anliegen der Forstbehörden Rechnung zu tragen, wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass vor Durchführung der forstlichen Maßnahmen die Forstbehörde nochmals zu beteiligen ist.

Zu benachbarten Grundstücken hält der Tagebau nach dem Rahmenbetriebsplan ein Sicherheitsabstand von 10 Metern ein. Dies ist für den Schutz der benachbarten Grundstücke und deren Aufwuchs nach den Erfahrungen aus anderen Tontagebauen ausreichend. Weitere Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Waldbestände sind nicht notwendig.

Die ergänzende Nachkartierung des Laubwaldes zwischen den beiden Tagebauen wurde durchgeführt und das Ergebnis als Planergänzung zum RBPI aufgenommen. Der Ergänzung stimmte die ZdF zu. Die Beteiligung der Ortsgemeinde Nentershausen an der Herausnahme einer Waldfläche aus der forstlichen Nutzung in der Abteilung 40 des Gemeindewaldes Nentershausen wurde durch Aufnahme einer

Nebenbestimmung zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung in diesem Planfeststellungsbeschluss sichergestellt. Dass der Begriff „Waldrefugium“ nur in Gemeinden verwendet werden sollte, die sich dem BAT-Konzept generell angeschlossen haben, wird zukünftig beachtet.

Der Verschiebung von Rekultivierungsflächen im Rahmen der 2. Planergänzung wurde durch das Forstamt Neuhäusel zugestimmt. Die Anlage eines klimastabilen Waldes wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Wiederaufforstung erfolgt entsprechend den Planunterlagen unabhängig von der Umsetzung des BAT-Konzeptes mit einem Waldausgleich im Verhältnis 1 : 1.

Mit der Aufnahme der Nebenbestimmungen wurde den Anregungen der ZdF und des Forstamtes Neuhäusel zur Waldumwandlung und dem Aufforstungskonzept entsprochen. Die Nachkartierung des Bereichs zwischen den beiden Tagebauen wurde durchgeführt und als Planergänzung in den RBPI aufgenommen. Die notwendige Beteiligung der Ortsgemeinde Nentershausen ist erfolgt. Somit wurde die notwendige Genehmigung der Forstverwaltung erteilt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) mit Schreiben vom 05.12.2018 und 16.03.2020

Schreiben vom 05.12.2018

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Montabaur teilt mit, dass aufgrund fehlender Angaben zur wasserrechtlichen Erlaubnis keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde (ONB) teilt mit, dass das Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten liegt und pauschal geschützte Flächen und Fließgewässer in dem Gebiet nicht vorhanden sind. Allerdings hat der Tontagebau

Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Hier wird insbesondere auf die Beseitigung von Biotopstrukturen als Lebens- und Nahrungshabitat verschiedener Tierarten, den Verlust von ca. 15 ha gewachsener Bodenstruktur und der Veränderung des Landschaftsbildes verwiesen. Bezüglich der Inanspruchnahme der Waldflächen im nordöstlichen Vorhabensgebiet werden weitergehende Untersuchungen, insbesondere zur Fledermauspopulation und der Avifauna, gefordert. Die Bedenken gegen den Tontagebau werden von der ONB allerdings zurückgestellt, wenn die geforderten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Hier werden Regelungen zur Umweltbaubegleitung, Monitoring zum Amphibienvorkommen und CEF-Maßnahmen, Einhaltung von Schutzzeiten, Bestätigung von vorgenommenen Pflanzungen, Anlage eines Wanderweges, Berücksichtigung des Monitorings bei der Rekultivierung, Verzicht auf die Ausbringung von Oberboden auf die Sukzessionsflächen und die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung, gefordert. Der Fachbeirat Naturschutz wurde beteiligt.

Die SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde (OLB) verweist auf die Planungsgrundsätze nach dem LEP IV wonach das Ziel der Rohstoffgewinnung- und Rohstoffverarbeitung in Teilräumen auf allen Planungsebenen zu beachten ist und aufgrund der Standortgebundenheit die Rohstoffgewinnung möglichst in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung erfolgen soll. Nach dem RROP Mittelrhein-Westerwald ist der Tontagebau „Christel“ als „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ ausgewiesen. Daher bestehen von Seiten der OLB gegen den Tagebau und seine Erweiterung keine Bedenken.

Schreiben vom 16.03.2020

Die WAB Montabaur gibt Hinweise zum Umgang mit Regenwasser innerhalb des Tagebaus, verweist auf den wasserrechtlichen Bescheid (Einleiterlaubnis) des LGB vom 19.02.1998, To-C-05/97-5. Diese Erlaubnis ist noch auf den neuen Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe von 100 mg/l anzupassen.

Die ONB hält ihre Stellungnahme vom 05.12.2018 mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen aufrecht. Sie zeigt auf, dass die ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung zu keiner grundlegenden Neubewertung des Vorhabens führt. Die ergänzten Artenschutzmaßnahmen sind mindestens 5 Jahre im Vorlauf zu der in Abbauphase 2 geplanten Waldrodung in Anlehnung an das BAT-Konzept durchzuführen. Die dauerhafte Sicherung dieser Waldfläche ist der ONB und dem zuständigen Forstamt nachzuweisen. Die Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind durch eine zu beauftragende Umweltbaubegleitung fachlich zu begleiten und im Rahmen eines Monitorings zu dokumentieren. Es wird mitgeteilt, dass die Planergänzung gegenüber dem Ausgangsverfahren kein wesentlicher Vorgang im Sinne des § 28 Nr. 5 LNatSchG darstellt und daher der Fachbeirat Naturschutz nicht erneut beteiligt werden musste.

Die OLB bleibt ohne Änderungen bei Ihrer Stellungnahme vom 05.12.2018.

Schutzgut Wasser

Da mit Schreiben vom 25.06.2020 durch das Referat Bergaufsicht des LGB bezüglich des Grenzwertes der abfiltrierbaren Stoffe eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auf 100 mg/l verfügt wurde (AZ.: To1-C-05/97-5), muss hierfür keine weitere Regelung mehr getroffen werden. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft

Die ONB stellt fest, dass das Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten liegt und pauschal geschützte Flächen und Fließgewässer nicht betroffen sind. Allerdings hat der Tagebau Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Bedarf daher einer Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG. Die gewünschten Nebenbestimmungen sowie die Anregungen zum BAT-Konzept, zur Nachweispflicht gegenüber der ONB und zur Umweltbaubegleitung mit Monitoring wurden vollständig als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und die notwendige Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG erteilt. Die Sibelco

Deutschland GmbH ist der „Rahmenvereinbarung Artenhilfsprojekt Rohstoffabbau“ zwischen dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (heute Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) und dem Industrieverband Steine und Erden e.V. vom 21. Dezember 2015 bereits beigetreten, so dass hier keine Regelung erforderlich ist. Somit ist das Benehmen mit der ONB hergestellt. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

Schutzgut Fläche

Die OLB verweist auf die Regelungen im LEP IV und im Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, die für den Tagebau Flächen zur Rohstoffversorgung ausweisen. Daher werden von Seiten der OLB keine Bedenken vorgetragen. Es ist keine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

3 Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 29.10.2018 und 25.02.2020

Mit Schreiben vom 29.10.2019 lehnt die NI den RPBL ab, da wesentliche Unterlagen fehlen und die Aufarbeitung nicht sachgerecht erfolgt ist. Hier wird auf den nicht untersuchten streifenförmigen Buchenwaldrest auf einem Basaltsporn, der die Abbaubereiche „Christel“ und den Basaltabbau der Fa. Jakob Bach GmbH & Co. KG trennt, verwiesen. Weiterhin werden aus Sicht der NI bestehende Erhebungs- und Planungs-, und Ausarbeitungsdefizite aufgezeigt (z.B. Haselmaus-, Kammmolchuntersuchungen, Aussagen zum Rotmilan) und die fachliche Eignung des beauftragten Büros angezweifelt. Mit Schreiben vom 25.02.2020 wird anerkannt, dass mit der Planergänzung vom 17.01.2020 einige Kritikpunkte an den artenschutzrechtlichen Planungsunterlagen aufgegriffen wurden. Aus Sicht der NI bestätigt die Ergänzung der Unterlagen die hohe Wertigkeit des Basaltsporns und es wird gefordert den Basaltsporn zu erhalten, da der Eingriff (auch unter

Berücksichtigung des CEF-Konzeptes) nicht ausgleichbar ist. Die Vermeidungsmaßnahme zur Durchführung von Fällarbeiten im Winter wird kritisch gesehen, da Überwinterungen und Tagesquartiernutzung an milden Tagen nicht auszuschließen sind. Es wird weiterhin eine nicht ausreichende Untersuchung von relevanten Arten bemängelt. Bezüglich des Nachweises eines Wildkatzenvorkommens wird eine ergänzende Untersuchung gefordert.

Die Nachkartierung im Bereich des Basaltsporns ist erfolgt. Unbestritten hat der Sporn eine hohe ökologische Bedeutung. Bei der Entscheidung des Sachverhaltes ist Folgendes mit zu bewerten:

Die ursprünglich (sub-)horizontal gelagerten Tone wurden bei der Platznahme des Basalts zur Seite gedrängt, deformiert und teilweise auch angehoben. Zu erkennen ist dies an der Lagerung der Schichten im Tagebau, die teils mit deutlich ausgeprägten Neigungswinkeln aufgeschlossen sind. Im unmittelbaren Kontaktbereich der Grube wird eine relativ oberflächennahe Lagerung der Tone und daraus resultierend ein Einfallen der Schichten in Richtung Tongrube vermutet. Unter geotechnischen Gesichtspunkten ist dieser Umstand sehr nachteilig und auch kritisch, da die geneigte Tonoberfläche als Gleitfläche für die auflagernden Sedimente dient und insbesondere bei Wasserzufuhr zu Instabilitäten im Böschungsbereich führt. In der Vergangenheit löste diese Situation bereits eine Rutschung von Abraum in den Abbaubereich des Tagebaus Christel Nord aus, woraufhin die Produktion in dem Tagebau eingestellt werden musste. Die Rutschung erfolgte bis angrenzend an das o.g. Waldstück, obwohl mit der Tagebauböschung ein Sicherheitsabstand von bis zu 50m dazu eingehalten wurde. Sollte die Situation zukünftig bestehen bleiben, wären bei fortschreitendem Abbau in der Tongrube weitere Rutschungen zu erwarten, deren Abrisse sich weiter in Richtung Waldstück ausbreiteten und dort bzw. in den angrenzenden Tagebaubetrieben der Jakob Bach GmbH & Co. KG und Christel zu unkontrollierten Schäden führen. Es wäre in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass hochwertige Rohstoffe mit Abraumaterial aus den Deckschichten verunreinigt werden und auf der Innenkippe der Grube gleichsam als Abraum entsorgt werden müssen.

Darüber hinaus konnte in den letzten Jahren beobachtet werden, dass das Oberflächenwasser im Waldgebiet zwischen der Tongrube und dem benachbarten Steinbruch scheinbar schnell durch Spalten und Risse im geklüfteten Basalt bis tief in den Untergrund versickert. Die oberen Bodenschichten können das Wasser hier offensichtlich nur sehr begrenzt zurückhalten bzw. speichern. Zu erkennen ist dies an den Wasserzuläufen aus Richtung des Basaltsteinbruchs in den Tontagebau. Es ist demnach wohl davon auszugehen, dass das Waldgebiet in den kommenden Jahren mehr und mehr austrocknen wird.

Bei den hier im Abbau stehenden Rohstoffen Ton und Basalt handelt es sich um nicht nachwachsende mineralische Rohstoffe. Die natürlichen Vorkommen sind mengenmäßig begrenzt, standortgebunden und nicht vermehrbar. Unter diesen Aspekten bzw. vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Rohstoffnutzung ist es geboten, die Lagerstätten möglichst vollständig zu nutzen.

Die hochwertigen Rohstoffe können allerdings nur dann möglichst vollständig gewonnen werden, wenn entsprechend wenig Restböschungen in den Tagebauen verbleiben. Bei einem getrennten Abbau auf Seiten des Basaltsteinbruchs und der Tongrube würde - sofern der Übergangsbereich nicht abgebaut wird - jeweils eine Endböschung von der gemeinsamen Grenze aus in Richtung der Tagebaue verbleiben. Der Rohstoff in diesen Endböschungen könnte nicht abgebaut werden. In der Folge würde sich die Reichweite der Vorräte verkürzen, bzw. müssten frühzeitig neue Lagerstätten erschlossen werden, um die weitere Nachfrage an Rohstoffen zukünftig zu sichern.

Die effiziente Ausnutzung vorhandener Lagerstätten und eine möglichst vollständige Verwendung des gewonnenen Rohstoffs und von Begleitrohstoffen ist zudem auch

einer der Ansprüche an eine nachhaltige Rohstoffpolitik des Landes Rheinland-Pfalz³⁷.

Hier ist auch zu berücksichtigen, dass der bedeutende Amphibienbestand, aber auch andere bodengebunden Arten, in den beiden Tagebauen nach Wegfall des Sporns zwischen den Tagebauen wandern kann und sich die bisher getrennten Populationen mischen können.

Aus diesen Gründen bleibt es, trotz der unbestritten hohen ökologischen Wertigkeit, bei der geplanten Gewinnung des Basaltsporns.

Der Umfang der Untersuchungen und Erhebungen für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ist mit der Planergänzung vom 17.01.2020 und der „Ergänzender artenschutzrechtlicher Prüfung für den Tontagebau Christel“ vom 05.01.2020 in notwendigem und erforderlichen Umfang erfolgt. Die Obere Naturschutzbehörde bestätigte mit Schreiben der SGD Nord vom 16.03.2020, dass die Defizite der Ersterhebung im Hauptantrag für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan mit der Planergänzung aufgearbeitet wurden und die Vermeidungsmaßnahmen (z.B. endoskopische Untersuchung von Baumhöhlen auf Besatz, Umlagerung von Totholz, Anwendung des BAT-Konzeptes) im Zuge der geforderten Umweltbaubegleitung zu veranlassen sind. Die Umsetzung der Vorgaben wurde durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss gesichert.

Letztendlich ist jeder Tagebau ein erheblicher aber kompensierbarer Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt der gegen das Ziel der Rohstoffversorgung abgewogen werden muss. Hierbei ist auch das Interesse der Landesplanung, die

³⁷ Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 2015: Nachhaltige Rohstoffsicherung in Rheinland-Pfalz. - Mainz, September 2015.

Sicherheit des Rohstoffbedarfs, durch möglichst vollständige Nutzung der vorhandenen Lagerstätten bei sparsamem Umgang mit Grund und Boden sowie die Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben verbunden mit der Absicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen zu beachten. Gerade in schon bestehenden Tagebauen hat sich durch die Änderung der Strukturen und Naturräume sowie dem Betretungsverbot eine besondere Biotopvielfalt entwickelt, die ohne den Tagebau nicht vorhanden wäre. Mit der Planergänzung vom 17.01.2020 wurde ein Teilbereich des Buchenwaldes im Bereich der Gewinnung der Fa. Jakob Bach GmbH als Ausgleichsfläche neu ausgewiesen und damit eine Habitatsstruktur insbesondere für die betroffenen Fledermäuse erhalten, die als vorgezogene Maßnahme aufgewertet wird. Auf die Karte „Ergänzende Ausgleichsfläche: Ausgleichsmaßnahmen zur Waldrodung“ der Planergänzung wird verwiesen. Bezüglich der Umgebung des Tagebaus ist festzuhalten, dass es um eine struktur- und waldreiche Umgebung handelt, die ein Abwandern von mobilen Arten aus dem langsam voranschreitenden Tagebau ermöglicht. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit kann der Tagebau auch nicht an anderer Stelle erfolgen.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen wird der Rohstoffgewinnung entsprechend dem Antrag der Sibelco Deutschland GmbH gegenüber den Bedenken der NI der Vorrang eingeräumt.

NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen, Schreiben vom 09.10.2018

Die Vermeidungs-, Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen werden als sinnvoll und wichtig angesehen. Es wird eine zeitnahe Umsetzung der heckenartigen Gehölzpflanzungen gefordert, um die Biotopvernetzung zu gewährleisten. Der Buchen-Hochwald-Rest im Bereich der nordwestlich gelegene Basaltsporn zwischen den beiden Tagebauen sollte erhalten bleiben. Denn er stellt einen wichtigen Rückzugs- und Erholungsort für

viel Arten dar, begünstigt erfolgreiche Artenansiedlungen und ist einen wichtigen Korridor, der die innenliegenden Rekultivierungsflächen mit der Umgebung verbindet.

Die Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen wird entsprechend den Planunterlagen erfolgen. Dem Wunsch den Basaltsporn zu erhalten, kann nicht entsprochen werden. Auf die Ausführungen zur Eingabe der Naturschutzinitiative e.V. wird verwiesen. Insoweit wird diese Forderung damit zurückgewiesen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) mit Schreiben vom 03.03.2020

Der BUND teilt mit, dass die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vor den Eingriffen durchgeführt und von den Naturschutzbehörden auch geprüft werden müssen. Weiterhin wird ein Monitoring der betroffenen Arten empfohlen.

Die Aufnahme entsprechender Regelungen zur Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit anschließendem Monitoring durch eine Umweltbaubegleitung wurden durch Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Auf die Entscheidung zu der Stellungnahme der SGD Nord, ONB, wird verwiesen. Damit wird der Eingabe entsprochen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

4 Private Einwender

Schreiben eines privaten Betroffenen vom 26.02.2020

Für die im Rekultivierungsplan vorgesehene Aufteilung der landwirtschaftlichen Flächen in Acker- und Grünflächen sollte eine flexiblere Handhabung gefunden werden, um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Dabei soll die grundsätzliche Aufteilung in 70 % Ackerland und 30 % Grünland beibehalten werden.

Im Planergänzungsverfahren ist eine Ersatzforstfläche von der Rekultivierungsphase 3 in die Rekultivierungsphase 5 verschoben worden. Dadurch wurden die für die Landwirtschaft vorgesehenen Bereiche ungünstig zugeschnitten und sind nicht mehr ökonomisch zu bewirtschaften. Durch eine Verschiebung des Waldes Richtung Süden lässt sich das Problem lösen und es entstünden zusammenhängende Nutzungsflächen.

Der an der südlichen Plangebietsgrenze geplante Weg zur L 317 sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit umgeplant werden. Statt den Weg gerade auf die L 317 zu führen, sollte er an den vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg bei Schnitt 1 des Rekultivierungsplan angeschlossen werden. Dies würde den notwendigen Wegebau verkürzen und die Verkehrssicherheit deutlich erhöhen.

Alle angesprochenen Punkte wurden bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erörtert und entschieden. Den Wünschen und Anregungen des Betroffenen wurde dabei entsprochen. Damit sind die Bedenken ausgeräumt und weitere Entscheidungen nicht notwendig.

5 Keine Anregungen und Bedenken haben folgende Stellen geltend gemacht:

DLR Westerwald-Osteifel teilt mit Schreiben vom 19.09.2018 und E-Mail vom 18.02.2020 mit, dass es aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die **SDW (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.)** und **LAG (Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.)** erheben in der E-Mail vom 30.10.2018 keine Einwände gegen die Planung.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG teilt in der E-Mail vom 23.10.2018 mit, dass Ihre Belange berücksichtigt sind und keine Einwände gegen die Erweiterung bestehen.

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes** hat in der E-Mail vom 20.02.2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

IX. Abwägung und Gesamtergebnis

Aus den vorangegangenen Kapiteln des Teils B des vorliegenden Beschlusses folgt, dass sich aus den materiell rechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG a.F., §§ 5 Abs. 1, 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 7; 9 LNatSchG, § 15 Nr. 1 LWG i.V.m. §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs. 1 LWaldG sowie aus der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung des Vorhabens ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 5 BBergG a.F. i.V.m. §§ 72, 36 VwVfG sichergestellt werden.

Die sukzessive Wiedernutzbarmachung genießt für die Antragstellerin einen hohen Stellenwert. Neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten werden im Verlauf der Nachfolgenutzung geschaffen.

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald ist das Vorhabengebiet als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Raumordnerische Belange stehen der beabsichtigten Erweiterung des Tontagebaus „Christel“ nicht entgegen. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen des UVP-Berichtes, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (gem. § 9 Abs. 3 S. 1 LNatSchG; § 17 Abs. 4 S.1 und S.3; § 44 BNatSchG) sowie im Zuge der Planänderungen (§ 73 Abs. 8 S.1 VwVfG) berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind

geeignet, den durch die Rohstoffgewinnung erfolgenden Eingriff zu kompensieren. Dem Fachbeitrag Naturschutz ist von den Naturschutzbehörden zugestimmt worden. Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Eine gemäß § 34 BNatSchG vorgesehene Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit Natura 2000 Gebieten bzw. einer FFH-Vorprüfung ist aufgrund der Entfernung des nächsten FFH- / Vogelschutzgebietes nicht notwendig.

Die Erweiterung der Abbaufäche erfolgt nicht nur auf Grund eines Partikularinteresses, sondern auch im Allgemeininteresse. Sie ist ein planungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Im Allgemeininteresse steht die Sicherstellung der Rohstoffversorgung. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen ist langfristig eine Erhöhung der landschaftlichen und ökologischen Qualität des Gebietes zu erwarten. Zudem wird einem verbrauchsfernen Transport von Rohstoffen entgegengewirkt.

Die Zulassung der Tagebauerweiterung sichert den Bestand des Unternehmens und die vorhandenen Arbeitsplätze am Standort. Mit der Entscheidung zugunsten der Tagebauerweiterung wird langfristig Planungssicherheit und Planungsklarheit erreicht. Insgesamt können negative Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Zum Teil sind sie zeitlich begrenzt, zum Teil sind sogar lokale Verbesserungen zu erwarten. Die umfangreichen zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen aufgenommenen Nebenbestimmungen bewirken eine Optimierung des Rechtsgüterschutzes. Die Vorgaben des Naturschutzrechts werden eingehalten. Der Umfang der Umweltauswirkungen kann durch Maßnahmen, die der Unternehmerin in nachfolgenden Betriebsplanverfahren auferlegt werden, weiter reduziert werden. Die Umweltauswirkungen sind daher insgesamt vertretbar, ohne die bestehenden Bedenken negieren zu wollen.

Nicht zuletzt sprechen weitere gewichtige Gründe für die Erweiterung. Diese liegen in der Sicherung der geplanten Investitionen, der Absicherung des Rohstoffbedarfs, der Standortgebundenheit und den privaten Belangen des Unternehmens. Somit wird der Plan festgestellt und damit der obligatorische Rahmenbetriebsplan zugelassen.

X. Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis)³⁸ in Verbindung mit § 10 LGebG³⁹. Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

XI. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler, können durch das LGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das LGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf.

XII. Rechtsbehelfsbelehrungen

Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO⁴⁰ durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

³⁸ **Verordnung vom 13.04.2010** (GVBl. Nr. 7, S. 81) gem. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 14 vom 24. Oktober 2007, S. 211 (BS 2013-1-18), geändert am 13. April 2010 (GVBl.Nr. 7, S. 81) zuletzt geändert am 22. Mai 2014 (GVBl. Nr. 9, S. 79)

³⁹ **LGebG**: Landesgebührengesetz Rh-Pf vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

⁴⁰ **VwGO**: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: lgb-rlp@poststelle.rlp.de
- erhoben werden⁴¹.

Im Auftrag

Holsten Hübner

1) bes. Blatt.

⁴¹ vgl. Art. 3 Nr.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2017 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).